

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

55. Jahrgang

1999

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Gerbertus qui et Silvester

Papsttum um die Jahrtausendwende

Von

HANS-HENNING KORTÜM

I.

Wer sich über Silvester II. informieren möchte, wird vielleicht als erstes zum bewährten „Lexikon des Mittelalters“ greifen. Dort sieht er sich freilich in seinen Erwartungen zunächst einmal getäuscht. Statt der erhofften Aufklärung erwartet ihn ein Rückverweis: „Silvester II.“ siehe „Gerbert von Aurillac“¹. Hier handelt es sich beileibe um keine launenhafte Entscheidung irgendwelcher Lexikonredakteure. Vielmehr entspricht es gängiger Praxis, den Papst der Jahrtausendwende statt unter seinem offiziellen Papstnamen „Silvester“ unter seinem Taufnamen „Gerbert“ zu führen. Zwei Beispiele, die für viele andere stehen können, mögen an dieser Stelle genügen: 1987 erschien aus der Feder des französischen Mediävisten Pierre Riché die bislang letzte Biographie unter dem bezeichnenden Titel „Gerbert d'Aurillac, le Pape de l'An Mil“², und 1996 ist unter der Ägide der Ecole des Chartes ein „album de documents commentés“ auf den Buchmarkt gekommen, das sich „Autour de Gerbert d'Aurillac. Le Pape de l'An Mil“³ nennt.

Man sieht sich mit dem zumindest auf den ersten Blick überraschenden Umstand konfrontiert, daß nicht die höchste geistliche Würde und der mit ihr verbundene Papstname, eben Silvester, die moderne Memoria bestimmt. Nicht das Amt scheint die Person, sondern die Person das Amt geprägt zu haben. Unwillkürlich fühlt man sich an einen

1) Vgl. Lex. MA 7 Sp. 1908.

2) Pierre RICHÉ, Gerbert d'Aurillac, le Pape de l'An Mil (1987).

3) Olivier GUYOTJEANNIN/Emmanuel POULLE (Hgg.), Autour de Gerbert d'Aurillac (1996).

vergleichbaren Fall aus der spätmittelalterlichen Papstgeschichte erinnert: Auch Aeneas Silvius Piccolomini (1404–1464), den mit seinem frühen Amtsvorgänger Gerbert bzw. Silvester II. noch viel mehr als nur die gemeinsame Ordinalzahl verbindet, ist bis heute im Gedächtnis der Nachwelt mehr als Humanist, denn als Pontifex Maximus haften geblieben, mehr als ein Aeneas denn als ein Pius⁴.

Die Gründe dafür, daß bei Gerbert die Zeit vor dem Pontifikat den Pontifikat selbst in den Hintergrund gedrängt hat, liegen auf der Hand und sind schnell aufgezählt:

- 1) Die prekäre und stark kompromittierte Situation des Papsttums, das im 10. Jahrhundert in die Hände eines moralisch und politisch gleichermaßen übel beleumdeten römischen Stadtadels gefallen war⁵.
- 2) Der Pontifikat Silvesters II. war mit nur vier Jahren relativ kurz. Demgegenüber wahrte seine Tätigkeit als Reimser Domschullehrer in den siebziger Jahren länger, ebenso wie seine Tätigkeit als Berater des Reimser Erzbischofs in den achtziger Jahren und sein eigener Reimser Pontifikat von 991–997.
- 3) Speziell die französische Forschung akzentuiert den Aspekt, daß Gerbert in seiner Reimser Zeit, spätestens aber seit Ende der achtziger Jahre, geradezu als ein früher Vertreter nationalkirchlich-westfränkischer Rechte erscheint, sozusagen als Vorläufer eines Gallikanismus *avant la lettre*⁶.

4) Zur Charakteristik und Janusköpfigkeit vgl. die auch einfühlsame Skizze von Arnold ESCH, Enea Silvio Piccolomini als Papst Pius II.: Herrschaftspraxis und Selbstdarstellung, in: Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, hg. von Hartmut BOOCKMANN u. a. (1989) S. 112–140. – Konsequenterweise hat auch Franz-Josef WORSTBROCK in seinem Forschungsüberblick den Pius-Papst unter dem Stichwort ‚Piccolomini‘ verbucht, vgl. DERS., VL 7 (1989) Sp. 634–669. – Bekanntlich hat Aeneas, schenkt man jenem berühmten Ausspruch des frischgewählten Papstes Vertrauen, größten Wert darauf gelegt, seine vorpontifikale Vergangenheit vergessen zu machen: *Aeneam rejicite, Pium recipite* (vgl. dazu Georg VOIGT, Enea Silvio de Piccolomini als Papst Pius II. und sein Zeitalter, 3 Bde. (1856/1862/1863), hier Bd. 3, S. 575), was ihn nachhaltig von seinem Amtsvorgänger Gerbert-Silvester unterschied, der an seinem Doppelnamen bewußt festhielt, siehe unten Anm. 98.

5) Zusammenfassend Gerd TELLENBACH, Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert, in: Die Kirche in ihrer Geschichte, Bd. 2 (1988) F 68–71; vgl. ferner Harald ZIMMERMANN, Die Beziehungen Roms zu Frankreich im Saeculum obscurum, in: L'Eglise de France et la papauté X^e-XIII^e siècle/Die französische Kirche und das Papsttum, hg. von Rolf GROSSE (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 1, 1993) S. 33–47, hier S. 43–47.

6) Emanuel BURY, Gerbert et l'historiographie gallicane: de la philologie au

4) Weitaus am nachhaltigsten hat sich freilich die Tatsache ausgewirkt, daß sich die Forschung auf solche Quellen angewiesen sieht, die Gerberts eigener Feder entstammen. Sowohl seine über zweihundert Stücke zählende Briefsammlung⁷ wie auch die von ihm geschriebenen Acta des 991 tagenden Reimser Konzils⁸, von dem noch zu sprechen sein wird, sind geprägt von tiefer Leidenschaft und emotionaler Betroffenheit, gegossen in die Formen einer ciceronianischen Prosa, die im 10. Jahrhundert ihresgleichen sucht⁹. Sie haben das Bild Gerberts in der modernen Historiographie geprägt. Und sie haben dazu geführt, daß Gerbert „als Papst nicht sonderlich profiliert“ erscheint, wie jüngst Odilo Engels zu Recht angemerkt hat, der deshalb auch eine „Aufarbeitung des Pontifikates Sylvesters II.“ als „dringlich“ angemahnt hat¹⁰.

Diese Blässe und Profillosigkeit hängt ganz wesentlich mit dem Umstand zusammen, daß man sich für die Zeit seines Pontifikates vornehmlich auf Urkunden als einzige Quellen angewiesen sieht¹¹. Im

débat d'idées, in: Gerbert l'Européen. Actes du colloque d'Aurillac 4-7 juin 1996, hg. von Nicole CHARBONNEL/Jean-Eric IUNG (1997) S. 325-333.

7) Die Briefsammlung Gerberts von Reims, ed. Fritz WEIGLE (MGH. Briefe d. dt. Kaiserzeit 2, 1966); eine Neuedition mit französischer Übersetzung bieten Pierre RICHÉ/Jean-Pierre CALLU, Gerbert d'Aurillac, Correspondance, 2 Bde. (1993-1994), ohne jedoch die Edition Weigles textkritisch überbieten zu können, vgl. dazu die einschränkenden Bemerkungen in der Rezension von Peter ORTH, Mediaevistik 8 (1995) S. 325-329.

8) Bis zum Vorliegen der Neuedition der Konzilsakten im Rahmen der MGH-Concilia-Reihe vgl. MGH SS 3, S. 658-686.

9) Eduard NORDEN, Die antike Kunstprosa, I-II (1971), hier S. 705-710 mit Hinweis auf die für die damalige Zeit singuläre Rezeption ciceronianischer Reden. Die Einzigartigkeit und die „eher ciceronische als manieristische Rhetorik“ der Briefe Gerberts betont auch Erich AUERBACH, Lateinische Prosa des 9. und 10. Jahrhunderts (*Sermo humilis II*), Romanische Forschungen 66 (1955) S. 1-64, zu Gerbert-Silvester S. 52-61. – Eine eindringliche neuere Stilanalyse der Briefe Gerberts fehlt, sieht man ab von der nicht sonderlich aussagekräftigen quantitativen Auflistung einzelner Nomina und Abstracta bei Jean-Pierre CALLU, Les mots de Gerbert, in: Gerbert l'Européen (wie Anm. 6) S. 151-167, vgl. deshalb noch immer Karl PIVET, Stil- und Sprachentwicklung in mittellateinischen Briefen vom 8.-12. Jahrhundert, MÖIG Ergänzungsband 14 (1939) S. 33-51, hier S. 43-44 in Wiederholung der Einschätzung von NORDEN.

10) Vgl. Odilo ENGELS, Rezension zu Knut GÖRICH, Otto III., siehe unten Anm. 56, ZKG 106 (1995) S. 250-252, hier S. 250 und ebda.: „trotz seiner hohen Bildung und seines Briefbuches erscheint er als Papst nicht sonderlich profiliert.“

11) Papsturkunden 896-1046, bearbeitet von Harald ZIMMERMANN, Bd. 2, (1989) Nrr. 366-407.

Unterschied zu Briefsammlung und Aktendokumentation sind sie für den Historiker ungleich schwerer zum Sprechen zu bringen. Ihnen fehlt die Unmittelbarkeit persönlicher Aussagen, die für Gerberts Briefe so typisch erscheint. Die – häufig unausgesprochene – Erwartung, daß sich die Persönlichkeit Gerberts auch in den Urkunden mit derselben Unmittelbarkeit widerspiegeln müsse wie in den Briefen, getreu jenem Diktum: *le style c'est l'homme* – diese Erwartung wird enttäuscht. Zu einem solchen Ergebnis kommt noch ein so ausgewiesener Spezialist der Urkundenforschung wie Olivier Guyotjeannin: Habe die reiche Korrespondenz, die Gerbert vor seinem Pontifikat führte, ihn zu einer unvergleichbaren Persönlichkeit gemacht – „un personnage hors-pair“, so füge sich die päpstliche Urkundenproduktion im Pontifikat Silvesters II. in den allgemeinen, und das heißt in den ausgesprochen mittelmäßigen Rahmen der Zeit ein¹².

Aber ist Gerbert wirklich so vollständig der Tradition, dem Beharrungsvermögen, der Eigengesetzlichkeit einer Institution erlegen, die er während seiner Reimser Zeit so vehement kritisiert hatte? Ging seine Person so vollständig, so spurlos in der Tradition des Amtes auf? Wenn er als Papst tatsächlich all jener Charakteristika entbehren sollte, die seine Persönlichkeit ausgemacht haben, dann freilich müßte noch einmal überdacht werden, ob wir den Papst des Jahres Tausend wirklich noch länger mit dem Namen Gerbert benennen dürfen. Es wäre zu fragen, ob jene Schriftstücke, ob jene Urkunden seines Pontifikates, zu denen sich Gerbert oder besser: Silvester durch eigenhändige Unterschrift bekannt hat¹³, in der Tat so wenig aussagekräftig sind.

II.

Durchmustert man die päpstlichen Privilegien, die in den Pontifikat Silvesters II. fallen, so bestätigt sich zunächst durchaus das erwähnte Urteil Guyotjeannins über deren Mittelmaß: Auch unter Silvester

12) Olivier GUYOTJEANNIN, in: *Autour de Gerbert* (wie Anm. 3) S. 173: „Si la riche correspondance de Gerbert avant son accession au pontificat contribue à faire de lui un personnage hors-pair, la production pontificale de Silvestre II se situe dans la norme, pour ne pas dire dans la médiocre moyenne, de l'époque ...“

13) Eigenhändige Unterschrift des Papstes nachweisbar in den Originalen Nrr. 377, 399, 405, Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) S. 729–730, S. 759–761, S. 769–773; siehe dazu auch unten Anm. 98.

schreiben die päpstlichen Notare¹⁴ in jener altertümlichen Kursive¹⁵ auf einen ebenso altertümlichen Beschreibstoff, den Papyrus, welchen die päpstliche Kanzlei seit jeher benutzt hatte¹⁶. Und noch immer sind die Papsturkunden jenen überdimensionalen großen Formaten verpflichtet, von denen die drei einzigen als Original erhalten gebliebenen Privilegien Silvesters so eindrucksvoll künden¹⁷. Auch die personelle Struktur der Kanzlei erfährt unter Silvester II. keine Änderung. Es sind dieselben *scriniarii*, dieselben Schreiber, die schon unter seinen Vorgängern geschrieben haben, und die noch unter seinen Nachfolgern schreiben sollten¹⁸. Und schließlich ist auch der materielle Ausstoß der Kanzlei nicht weiter beeindruckend: mit durchschnittlich rund 10 überlieferten Urkunden pro Jahr bewegt er sich im bescheidenen Rahmen des bisher Üblichen. Tradition und Kontinuität – so ließe sich der erste Eindruck zusammenfassen – prägen das Bild der schriftlichen Überlieferung bei Papst Silvester II.

Freilich bekommt bei näherer Betrachtung dieses Bild doch sehr bald Risse. Gleich die allererste Urkunde, die aus seinem Pontifikat überliefert ist, kann dies deutlich machen. Es handelt sich um ein Schreiben an den Reimser Erzbischof Arnulf vom April 999¹⁹. Die Situation war ausgesprochen heikel²⁰. Denn Gerbert mußte in seiner

14) Eine Liste der unter Silvester II. in der päpstlichen Kanzlei tätigen Notare bei Leo SANTIFALLER, *Saggio di un Elenco dei funzionari, impiegati e scrittori della Cancelleria pontificia dall'inizio all'anno 1099*, *Bulletino dell'Istituto storico Italiano e Archivio Muratoriano* 56–57 (1940).

15) Paul RABIKASKAS, *Die römische Kuriale in der päpstlichen Kanzlei* (1958).

16) Vgl. dazu zuletzt mit einer ausführlichen „Pergamentbibliographie“ Peter RÜCK (Hg.), *Pergament. Geschichte, Struktur, Restaurierung, Herstellung* (Historische Hilfswissenschaften 2, 1991).

17) Nr. 377: 500x1320; Nr. 399: 735x2700; Nr. 405: 755x1230. Die Angabe der genauen Formatgrößen nach Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) S. 729, 759, 769. – Generell zur Entwicklung der Formatgrößen und über die Bevorzugungen des Hoch- bzw. Querformates in den verschiedenen Kanzleien vgl. Peter RÜCK, *Zum Stand der hilfswissenschaftlichen Pergamentforschung*, in: DERS., *Pergament* (wie Anm. 16) S. 13–23, hier S. 21–23: Exkurs 2: Formate und Proportionen von Urkunden.

18) Zur grundsätzlichen Problematik, die sich einer prinzipiell wünschenswerten Notarsindividualisierung qua Diktatanalyse stellt, vgl. Hans-Henning KORTÜM, *Zur päpstlichen Urkundensprache im frühen Mittelalter* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 17, 1995) S. 396–423.

19) Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) Nr. 366, S. 712–714.

20) Zu den historischen Hintergründen zusammenfassend mit Nennung der älteren Literatur RICHÉ, Gerbert (wie Anm. 2) und Michel SOT, *Le moine*

Funktion als Papst einem Reimser Erzbischof schreiben, an dessen Absetzung er 991 als damaliger Reimser Domscholaster selbst maßgeblich beteiligt gewesen war, und als dessen unmittelbarer Nachfolger er von 991 bis 997 amtierte hatte: der Papst mußte mit anderen Worten an einen Erzbischof schreiben, der zum einen sein Vorgänger auf der Reimser Kathedra gewesen und zum anderen auch sein Nachfolger geworden war. Doch damit nicht genug: Die Päpste vor Silvester hatten die 991 erfolgte und maßgeblich durch König Hugo Capet betriebene Absetzung des Reimser Erzbischofs auf dem Konzil von St-Basle de Verzy nicht akzeptiert und diese als unrechtmäßig kritisiert, weil sie als eine *causa maior* die Kompetenz des Papstes betreffe²¹. Gerbert-Silvester bewältigte diese schwierige Situation, ohne sich selbst zu kompromittieren. Er wahrte zwar den päpstlichen Standpunkt und sah in der fehlenden päpstlichen Zustimmung eine Möglichkeit, die 991 erfolgte Abdankung des Reimser Erzbischofs rückgängig zu machen, doch kritisierte er nicht den durch das Konzil bewirkten Amtsverlust Arnulfs als solchen. Er war weit davon entfernt, die autonom getroffene Entscheidung der Konzilsväter als einen gravierenden verfahrensrechtlichen Formfehler zu brandmarken. Die fehlende römische Zustimmung ermöglichte es aber dem Papst, das gesprochene Urteil auf dem „Gnadenweg“ zu revidieren und seinen Entschluß als ein „Geschenk römischer Frömmigkeit“ zu bezeichnen²². Wie sehr Silvester die Deposition Arnulfs vielmehr noch immer für gerechtfertigt hielt, zeigt sein entschiedenes Festhalten an Reimser Stilisierungen des Jahres 991. Die Reimser Konzilsväter, unter ihnen Gerbert selbst, hatten 991 größten Wert auf die Form der Absetzung gelegt, die der Öffentlichkeit als freiwillige Autodeposition präsentiert wurde²³. Daß die Kon-

Gerbert, *l'Eglise de Reims et l'Eglise de Rome*, in: Gerbert *l'Européen* (wie Anm. 6) S. 135–149.

21) Zuletzt ausführlich Volkhard HUTH, Erzbischof Arnulf von Reims und der Kampf um das Königtum im Westfrankenreich, *Francia* 21/1 (1994) S. 85–124.

22) *Quapropter tibi, Arnulfo, Remensi archiepiscopo ... subvenire dignum duximus, ut, quia tua abdicatio Romano assensu caruit, Romanae pietatis munere credaris posse reparari*, vgl. Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) Nr. 366, S. 714.

23) Eine ausführliche Analyse bietet HUTH, Erzbischof (wie Anm. 21) S. 90–106. – Vgl. *Acta concilii Remensis ad sanctum Basolum*, MGH SS 3, cap. 52, S. 684 mit der Frage des Anklägers, des Bischofs Arnulf von Orléans, und der zustimmenden Antwort Erzbischof Arnulfs von Reims: *Visne te abdicare a sacerdotii honore, quo hactenus abusus es?* Et ille: *Sicut dicitis.* – Über den weiteren Fortgang vgl. ebda. cap. 53, S. 685: *Quaerebatur itaque ab eo, utrum abdicationem suam ex auctoritate canonum sollempniter celebrari vellet. Quod cum*

zilsväter bzw. Gerbert das Faktum der Selbstabsetzung betonen wollten, zeigt auch der Umstand, daß der mitangeklagte Priester Adalger im Unterschied zum Erzbischof abgesetzt wurde: er legte nicht selbst, wie es Arnulf getan hatte, die *insignia* ab, sondern wurde vielmehr ihrer entkleidet²⁴. Auch 999, acht Jahre später, handelte es sich für Gerbert-Silvester II. noch immer um eine freiwillige Autodeposition. Denn er sprach in seinem Schreiben an seinen Vorgänger und Nachfolger auf der Reimser Kathedra pointiert von *abdicatio*, also von einem angeblich freiwilligen Amtsverzicht, und bewahrte damit auch terminologisch die Haltung seiner Reimser Konzilsakten²⁵ und der mit ihnen zeitlich wie sachlich in engster Nähe stehenden Denkschrift an seinen Straßburger Amtskollegen Wilderod vom Sommer 995²⁶. Wie wenig Silvester seinen Reimser Kollegen schonte, macht bereits die Einleitung des päpstlichen Schreibens deutlich. Der Reimser Erzbischof wurde in der Arenga als ein Sünder und ein Gefallener angesprochen, den zu trösten und dem aufzuhelfen als Zeichen apostolischer Milde und Hilfsbereitschaft interpretiert wird²⁷. Silvester erweckte ausdrücklich den Anschein, als habe der Reimser Erzbischof seinen Amtsverlust selbst verschuldet; die *dignitas* des Amtes sei durch nicht näher namhaft gemachte Exzesse Arnulfs nachhaltig beschädigt und bedürfe daher päpstlicher *reformatio* und *reparatio*, zu der er, der Papst, seine Hand bereitwillig reichen wolle²⁸. Zwar verbot der Papst ausdrücklich, daß

potestati episcoporum assignasset, persuasum illi est, ut culmen honoris, quod gradibus extulerat, gradibus deponeret. Resignat ergo regi, quae a rege acceperat; deponit quoque sacerdotalis dignitatis insignia apud episcopos, non quidem exigentes, nec retinere cupientes, sed iis quorum intererat in futurum reservare disponentes.

24) Vgl. HUTH, Erzbischof (wie Anm. 21) und dazu MGH SS 3, cap. 55, S. 686: *Diu ergo secum deliberans (Adalgerus sc.), maluit deponi quam sub perpetuo anathemate detineri. At episcopi nulla miseratione circa eum adducti, veste sacerdotali induunt, ac mox illi singula quaeque usque ad subdiaconatum sine reverentia detrahentes ...* – Zur Devestitur vgl. auch Wolfgang BRÜCKNER, Artikel Devestierung, HRG 1 (1971) Sp. 724–726.

25) Siehe Anm. 22.

26) Datierung und Edition des Briefes bei Jules HAVET, *Lettres de Gerbert* (983–997) (1899) Nr. 217, S. 203–230, hier S. 206: *Insignia sacerdotii deposuit (Arnulfus sc.), eoque se abdicat.*

27) *Apostolici culminis est, non solum peccantibus consulere, verum etiam lapsos erigere ...* Vgl. Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) Nr. 366, S. 714.

28) *Apostolici culminis est ... lapsos erigere et propriis privatos gradibus reparatae dignitatis insignibus reformare ... Quapropter tibi, Arnulfo, Remensi archiepiscopo, quibusdam excessibus pontificali honore privato, subvenire dignum duximus, ut, quia tua abdicatio Romano assensu caruit, Romanae pietatis munere credaris posse*

in Zukunft ein Synodalverfahren gegen Arnulf eröffnet werden dürfe, doch gab ihm dies gleichzeitig die willkommene Chance, noch einmal das Verbrechen Arnulfs zu thematisieren²⁹. Um die Größe seines päpstlichen Gnadenerweises zu erhöhen, sprach Silvester II. auch von angeblichen Gewissensbissen, die ihm sein Gnadenerweis bereitet habe³⁰. Es kann also keine Rede davon sein, daß Gerbert in seiner neuen Rolle als Papst alte Grundsätze aufgegeben hätte³¹.

Gewiß war Silvester bzw. Gerbert in den Reimser Fall mehr als in jeden anderen persönlich involviert. Dennoch vermitteln zahlreiche vergleichbare Schreiben Silvesters den Eindruck, daß der Behandlung der Reimser Affäre über den konkreten Einzelfall hinaus eine besondere Bedeutung zukommt. Drei Punkte, die im folgenden noch näher erörtert werden sollen, scheinen in diesem Zusammenhang besonders charakteristisch zu sein: 1) Die ausdrückliche Thematisierung der Notwendigkeit kirchlicher Reformen durch den Papst; 2) das Bewußtsein, daß man sich, um diese Reform durchführen zu können, auch vom Fehlverhalten seiner Amtsvorgänger lösen müsse; und schließlich 3) die Überzeugung, daß der Weg der Reform über ein Konzil führen müsse.

Begonnen sei mit dem ersten angesprochenen Punkt, der kirchlichen Reform. Immer wieder sprach Silvester II. wie kein anderer Papst des

reparari. Vgl. Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) Nr. 366, S. 714.

29) *Praecipimus etiam, ut nullus mortalium in synodo aut in quacumque parte abdicationis tuae crimen tibi quoquo modo opponere praesumat ...* Vgl. Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) Nr. 366, S. 714.

30) Nr. 366: ... *nostra te (Arnulfum sc.) ubique auctoritas muniat, etiamsi conscientiae reatos occurrat*. Vgl. Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) S. 714. – Der konzessive Nebensatz dürfte vulgär geprägt sein und daher vulgäres *reatos* klassisch-lat. *reatus* entsprechen: „auch wenn die Schuld (des Angeklagten) unserem Gewissen entgegensteht“. Das von HAVET, *Lettres* (wie Anm. 26) S. 240 gebotene, jedoch nicht auf eigener Kollation beruhende *accurrat* dürfte schon aufgrund des eindeutig konzessiven *etiamsi* ausscheiden.

31) So die Einschätzung des Editors der betreffenden Urkunde, Harald ZIMMERMANN, vgl. Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) S. 713: „Als Papst konnte es sich Silvester auch leisten, die seinerzeitige Deposition Arnulfs als illegitim zu bezeichnen, weil sie damals ohne päpstlichen Konsens erfolgt war“. – Eine solche Aussage hat Silvester II. jedoch niemals getroffen. In seiner Interpretation der Vorgänge bietet die fehlende „römische Zustimmung“ zur Abdankung (!) (*abdicationis*) Arnulfs die Möglichkeit einer ‚Korrektur‘ der getroffenen Entscheidungen durch den Papst, ohne daß die ‚Absetzung‘ Arnulfs als solche kritisiert würde; siehe dazu oben (wie Anm. 28) das Zitat aus dem päpstlichen Schreiben, das den Terminus *depositio* sorgsam vermeidet.

10. Jahrhunderts vor ihm das Thema Kirchenreform in seinen Urkunden an, häufig erklang in seinen Schreiben das Leitmotiv kirchlicher Erneuerung, von *reparatio*, *reformatio* und *renovatio*³². Um den verlorengegangenen Glanz der Kirche, den *nitor ecclesiae*, wiederherstellen³³, den früheren Status wiedergewinnen zu können (*ad priorem statum redire*³⁴), bedurfte es seiner Meinung nach eines entschiedenen Eingreifens, einer wirklichen „Reparatur“. Auch die soeben erwähnte Urkunde Silvesters an den Reimser Erzbischof spricht ausdrücklich von *reparatio* und *reformatio*. Die von Arnulf verursachte Beschädigung erzbischöflicher *dignitas* könne kraft Petrinischer Binde- und Lösegewalt „repariert“ werden³⁵.

Damit Erneuerung wirklich gelingen konnte, mußten nach seiner Überzeugung Traditionen daraufhin befragt werden, ob sie weiterer Bewahrung überhaupt würdig seien, in den Worten Silvesters: *si qua ... scripta et facta repperimus servacioni digna*³⁶. Das ist der zweite wesentliche Gesichtspunkt, durch den sich sein Pontifikat auszeichnet: die durchaus kritische Hinterfragung der Tradition seiner päpstlichen Amtsvorgänger. Im Falle Arnulfs von Reims reduzierte Silvester die päpstliche Jurisdiktionskompetenz auf eine Überprüfung verfahrensrechtlicher Fragen. Je länger aber sein Pontifikat dauerte, desto kritischere Töne sollte der Papst anschlagen. So unterstellte er beispielsweise in einer Urkunde aus dem Jahre 1000, also nur kurze Zeit vor jenem in der Forschung bis heute stark diskutierten Diplom 389 Ottos III.³⁷, seinen Amtsvorgängern, den *Pontifices sancte Romane ecclesie*, sie hätten schnödem Gewinnstreben zuliebe Kirchengüter geradezu verschleudert³⁸. Er, Silvester, wolle mit dieser schändlichen Praxis aufräu-

32) Vgl. das Zitat (wie Anm. 28); ferner Nr. 371, Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) S. 721, für das Servatiusstift in Quedlinburg, dem der Papst verspricht: *secundum exemplaria priorum apostolice auctoritatis refirmacione renovavimus proprie dictionis privilegium partim et auximus*; Nr. 376 (wie Anm. 35); Nr. 392 (wie Anm. 34).

33) Vgl. Nr. 392, Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) S. 750: *Nos (Silvester II. sc.) tamen, qui vicem Petri gerimus, aecclesiae nitorem reparare temptamus*.

34) Vgl. die bewußt gesetzte Antithese *a priori statu degenerasse – ad priorem statum ... redire* im Silvester-Privileg für Lorsch, Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) Nr. 376, S. 728.

35) Siehe Anm. 28.

36) Vgl. Nr. 371, Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) S. 721.

37) Siehe dazu unten Anm. 49.

38) Nr. 393 für den Grafen von Terracina: *Et quoniam sancte Romane ecclesie pontifices nomine pensionis per certas indictiones hec et alia nonnulla attribuisse*

men, die Dinge zum Besseren wenden: *in melius commutamus*³⁹. Daher drang er nicht nur auf die Ansetzung fester Zinstermine, sondern forderte darüber hinaus auch dezidiert vasallitische Dienste für ausgegebene Kirchengüter ein⁴⁰.

Daß Gerbert wirklich mit der Tradition brechen wollte, deutet aber schließlich vor allem anderen die Wahl seines Namens an⁴¹. Er gab sich eben nicht den Namen Johannes, Bonifaz oder Gregor, wie die bis dato wenigen Päpste hießen, die sich umbenannt hatten. Üblicherweise erfährt Gerberts Namenswahl zweierlei Ausdeutungen: Entweder verweist man in diesem Zusammenhang auf das Silvesterpatrozinium des Klosters Nonantola, dessen Reform ein Anliegen Gerberts in seiner Zeit als Ravennater Erzbischof 998–999⁴² gewesen war und dessen Abt Leo der Nachfolger Gerberts auf der Ravennater Kathedra werden sollte⁴³, oder aber der Silvestername wird als programmatischer Ausdruck der engen Zusammenarbeit zwischen Kaiser und Papst gedeutet: Otto III. als neuer Konstantin und der von ihm zum Papst erhobene Gerbert von Aurillac als neuer Silvester. Dieses Bild, das die Forschung seit den Tagen von Percy Ernst Schramm⁴⁴ beherrscht hat und teilweise noch immer beherrscht⁴⁵, reicht aber nicht aus, um die Wahl

nonnullis indifferenter constat, cum lucris operam darent et sub parvissimo censu maximas res ecclesie perderent, id genus doni totum in melius commutamus. Vgl. Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) S. 752.

39) Siehe Anm. 38.

40) Vgl. dazu den Kommentar des Editors, Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) S. 751.

41) Zur Wahl des Papstnamens vgl. Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Die Geschichte der Papstnamen (1980) S. 38–39; DERS., Die Namen der Reformpäpste (1046–1145), AHP 24 (1986) S. 8–47 und zuletzt Odilo ENGELS, Überlegungen zur ottonischen Herrschaftsstruktur, in: Otto III. – Heinrich II.: eine Wende? hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER (1997) S. 267–325.

42) Vgl. zu der nur dürftig dokumentierten Ravennater Pontifikatszeit Augusto VASINA, Gerberto arcivescovo di Ravenna, in: Gerberto. Scienza, storia e mito. Atti del Gerberti Symposium (Bobbio 25–27 luglio 1983) (1985) S. 255–272.

43) Vgl. ENGELS, Herrschaftsstruktur (wie Anm. 41), hier S. 321: „Der wahre Grund für die Namenswahl dürfte das Silvesterpatrozinium der bedeutenden Abtei Nonantola bei Modena gewesen sein, deren Abbatat Kaiser Otto II. 982 dem Johannes Philagathos zwecks Reform der Klosters aufgetragen hatte.“

44) Percy Ernst SCHRAMM, Kaiser, Rom und Renovatio. Studien zur Geschichte des römischen Erneuerungsgedankens vom Ende des karolingischen Reiches bis zum Investiturstreit. I. Studien. II. Exkurse und Texte (1929, 1984).

45) Vgl. aus der jüngeren Literatur z. B. Johannes FRIED, Der Weg in die Geschichte. Die Ursprünge Deutschlands bis 1024 (1994) S. 587–602, insbesondere S. 595: „Zu Gregors Nachfolger machte er wiederum keinen Römer, vielmehr

des Silvesternamens hinreichend zu erklären. Ja mehr noch, es ist mit gewissen Schwierigkeiten verbunden. Denn nach mittelalterlichem Verständnis verband sich mit dem Namen Konstantins auf das engste die Konstantinische Schenkung, die u.a. ja auch den freiwilligen Verzicht des Kaisers auf die Herrschaft im Westen und namentlich über Rom⁴⁶ thematisierte, mithin eine politische Konzeption, an der weder Otto III.⁴⁷ noch Silvester II. überhaupt das mindeste gelegen sein konnte. Als nichtadliger, landfremder homo novus ohne, um es modern auszudrücken, eigene Infrastruktur, war dieser ganz elementar auf die kaiserliche Präsenz in Rom angewiesen. Bei jeder Abwesenheit des Kaisers drohte der Papst in ernsthafte Schwierigkeiten zu geraten⁴⁸. Otto III. stand seinerseits der auch im *Constitutum Constantini* erwähnten kaiserlichen Güterübertragung an den Papst bekanntermaßen sehr kritisch gegenüber⁴⁹, eine Haltung, die sicherlich durch entsprechend

seinen Lehrmeister und Freund Gerbert von Aurillac. Dieser wählte den Papstnamen 'Silvester' II. Silvester war der Papst Konstantins des Großen. Erneuerung also auch hier? – Wollte oder sollte Otto III. als neuer Konstantin erscheinen?"; Gerd ALTHOFF, Otto III. (1996) S. 130: „Dieser nahm den sicher programmatischen Namen Silvester II. an.“; Odilo ENGELS, Die europäische Geisteslage vor 1000 Jahren – ein Rundblick, in: Adalbert von Prag – Brückenbauer zwischen dem Osten und Westen Europas, hg. von Hans-Hermann HENRIX (1997) S. 17-48, hier S. 31; Michel PARISSE, Gerbert d'Aurillac et l'Empire, in: Gerbert l'Européen (wie Anm. 6) S. 131: „Otton III voulait aussi renforcer l'empire face à la papauté; il revint sur la donation de Constantin, faite au pape qui donna son nom à Gerbert, Sylvestre I^{er}, en 335, et contesta l'autorité temporelle des évêques de Rome“.

46) Das *Constitutum Constantini* (Konstantinische Schenkung) ed. Horst FUHRMANN (MGH *Fontes iuris* 10, 1968).

47) Darauf hat zuletzt Odilo ENGELS, Herrschaftsstruktur (wie Anm. 41) S. 325 aufmerksam gemacht: „Sollte der Kaiser selbst diesen Namen dem neuen Papst gegeben haben, liegt der Verdacht nahe, daß er sich dann aus Unkenntnis ins eigene Fleisch geschnitten hat, denn Papst Silvester I. erhielt gemäß der Silvesterlegende das Privileg Konstantins des Großen, weil dieser aus Ehrfurcht vor dem hl. Petrus von Rom an den Bosphorus wechselte.“

48) Vgl. z. B. die Briefe Silvesters aus dem Juni des Jahres 1000 (Papsturkunden Bd. 2 [wie Anm. 11] Nr. 386-387, S. 743 f.).

49) Dazu zuletzt Hartmut HOFFMANN, Ottonische Fragen IV. Otto III. und die Konstantinische Schenkung, DA 51 (1995) S. 71-76 unter Verwerfung früherer Einschätzungen von DO III. 389, verbunden mit einem Relativierungsversuch, der Otto III. eine eigenständige kritische Leistung weitgehend absprechen und statt dessen eine Beeinflussung des Kaisers durch „eine alte ottonische Kanzleitradiation“ (ebda. S. 76) annehmen möchte, die ihn dazu gebracht habe, die Schenkung dezidiert zu verwerfen, „ohne zwischen der ursprünglichen Fälschung und ihrer späteren Verfälschung unterscheiden zu können“ (ebda. S. 76). – Wie

pessimistische Einschätzungen Gerbert-Silvesters über päpstlichen Umgang mit Geld und Besitz zumindest gestärkt wurde⁵⁰. Weil das Konstantin-Silvester-Modell auf die historische Situation der Jahrtausendwende nur bedingt paßt, liegt die Annahme nahe, daß die Namenswahl auch noch unter einem anderen Vorzeichen und in einem anderen Kontext erfolgte und aller Wahrscheinlichkeit auch auf Gerbert selbst zurückzuführen ist⁵¹; vieles spricht außerdem dafür, daß sie auf das engste mit dem für Gerbert-Silvester so zentralen Thema von Konzil und Reform zusammenhing. Zum besseren Verständnis bedarf es zunächst eines Rückblicks auf die konziliare Vergangenheit Gerberts.

Wie bereits angedeutet, war es auf dem 991 tagenden Reimser Konzil, das die Absetzung des Reimser Erzbischofs durchsetzte⁵², zu äußerst massiven Angriffen auf das zeitgenössische Papsttum gekommen. Inhaltliche Schärfe und rhetorische Brillanz dieser Attacken, vor allem aber der von der Forschung bislang nicht immer ausreichend gewürdigte Umstand des Zustandekommens der Konzils-„Akten“, die erst vier Jahre nach dem Konzil⁵³, von Gerbert eingestandenermaßen rhetorisch überarbeitet⁵⁴, erschienen waren, zwingen dazu, in dieser Quelle

auch immer man zu den Thesen Hoffmanns sich stellen mag, so bleibt für unseren Argumentationszusammenhang wichtig, daß Otto III. die mit dem Namen Konstantins verbundene Güterübertragung entschieden ablehnte. Zur Frage nach dem Diktator von DO III. 389 vgl. unten den Exkurs.

50) Vgl. dazu oben Anm. 38 und zur kritischen Einstellung Gerberts zur Institution des Papsttums unten Anm. 55.

51) ENGELS, Herrschaftsstruktur (wie Anm. 41) S. 321 läßt die Frage in der Schwebe: „Zugleich ist der Papstname Silvesters II. zu berücksichtigen, denn, wie es aussieht, konnten sich die Päpste ihren Amtsnamen zu dieser Zeit nicht unbedingt selbst wählen.“ Vgl. im übrigen die Aussagen der Forschung (wie Anm. 45).

52) Zu den historischen Hintergründen zuletzt ausführlich HUTH, Erzbischof (wie Anm. 21).

53) Die Publikation der Schrift erfolgt nach dem Scheitern der Synode von Mouzon (2. Juni 995) und war bereits wenige Tage später, am 9. Juni, dem Papstlegaten bekannt geworden. Der Zeitpunkt für die Veröffentlichung der 'Akten' dürfte von Gerbert bewußt gewählt worden sein, um das am 1. Juli zusammentretende Konzil von Reims zu seinen Gunsten zu beeinflussen.

54) Vgl. dessen Vorwort zu den Acta Concilii Remensis ad sanctum Basolum (MGH SS 3, S. 658): *Siquidem triplici genere interpretationis utendum fore censeo; scilicet ut quaedam ad verbum ex alia in aliam transferantur linguam; in quibusdam autem sententiarum gravitas et eloquii dignitas dicendi genere conformentur; porro in aliis una dictio occasionem faciat, et abdita investigari, et in lucem ipsos affectus manifeste proferri. Quae et si ad plenum assequi non potuero, his tamen modis doctissimorum hominum sententias conabor interpretari. – Interpretatio ist*

vor allem ein persönliches Zeugnis Gerberts zu sehen. Dieser war durch das für ihn unerfreulich abgelaufene Konzil von Mouzon, das am 2. Juni 995 seine Suspension von allen Amtsgeschäften als Reimser Erzbischof beschlossen hatte, endgültig in die Defensive gedrängt worden. Gerbert hatte schlechterdings nichts mehr zu verlieren, und dieser Umstand erklärt auch die ungewöhnliche Schärfe der Attacken, die er dem Hauptankläger des abgesetzten Erzbischofs Arnulf, dem Bischof Arnulf von Orléans, und anderen in den Mund gelegt hatte. Aus der Sicht der Konzilsväter, oder genauer: aus der Sicht Gerberts⁵⁵, waren die Vertreter des zeitgenössischen Papsttums, ein Johannes XII., ein Benedikt VII., oder wie sie sonst noch heißen mochten, allesamt moralisch, politisch und religiös zutiefst diskreditiert. Mit ihnen konnten dringend notwendige Reformen in der Kirche nicht durchgesetzt werden. Angesichts des korrumpierten römischen Papsttums der Gegenwart konnten und mußten Päpste aus der Frühzeit des Christentums Vorbildfunktion gewinnen.

Zu diesen „Lichtgestalten“ unter den Päpsten gehörte nach mittelalterlicher Anschauung auch Papst Silvester. Freilich bezog sich das Reimser Konzil nicht auf das Bild Silvesters I., wie es im *Constitutum Constantini* gezeichnet wird. Das hätte ja auch für eine westfränkische Synode nicht viel Sinn gemacht, die zudem zu einem Zeitpunkt am Beginn der neunziger Jahre des 10. Jahrhunderts zusammentrat, als von einer wie auch immer gearteten *Renovatio Imperii Romanorum* Ottos III.⁵⁶ noch keine Rede sein konnte. Das Reimser Konzil und Ger-

von Gerbert hier als *terminus technicus* der Rhetorik im Sinne einer „pathetischen Vereindringlichung“ verstanden worden: *interpretari* wird als Mittel der Affekterzeugung und Pathossteigerung genau wie in der Gerbert bekannten Herennius-Rhetorik eingesetzt; vgl. dazu den Zitatnachweis bei WEIGLE, Die Briefsammlung Gerberts von Reims (wie Anm. 7) S. 281 und allgemein Heinrich LAUSBERG, Handbuch der literarischen Rhetorik (1990) § 751, S. 374. Den in der Herennius-Rhetorik (4, 2, 38) verwendeten Begriffen *animus commoveri*, *cum gravitas prioris dicti renovatur interpretatione verborum* entsprechen bei Gerbert analoge Begriffe: *sententiarum gravitas* und *ipsos affectus manifeste proferri*.

55) Anders unter Berufung auf Claude CAROZZI, Gerbert et le concile de Saint-Basle, in: Gerberto (wie Anm. 42) S. 661-677 zuletzt SOT, Le moine (wie Anm. 20) S. 144: „Que Gerbert, qui continue d'être à Reims l'écolâtre préposé à toutes les écritures importantes, ait rédigé ce compte-rendu ne signifie pas qu'il souscrive à tout ce qui a été dit. Le fait qu'il y ait été élu archévêque non plus“.

56) Zur grundlegenden Revision des die Mediävistik lange Zeit beherrschenden Bildes einer antikisierenden *Renovatio*-Idee Ottos III. von Percy Ernst Schramm vgl. jetzt Knut GÖRICH, Otto III., Romanus, Saxonicus et Italicus. Kaiserliche

bert konnten vielmehr auf ein durch apokryphe Texte (sog. *Actus Silvestri*⁵⁷, *Pseudo-Isidor*⁵⁸, *Vita Silvestri im Liber Pontificalis*⁵⁹) geformtes und überliefertes Bild Silvesters I. zurückgreifen, das Papst und Konzil eng miteinander verknüpfte. Denn mit dem Namen von Silvester I. verband sich im Mittelalter im Gegensatz zum tatsächlichen historischen Ablauf die Vorstellung eines vom Papst im Jahre 325 in Nizäa einberufenen Konzils: „Auf Geheiß Papst Silvesters“ sollten laut dem *Liber Pontificalis* die Konzilsväter zusammengetreten sein⁶⁰, und auch der pseudoisidorischen Fassung der Synode von Nizäa war zu entnehmen, daß Silvester es gewesen sei, der das Konzil habe zusammengetreten lassen⁶¹. Auf dieses als das wichtigste aller Konzilien berief

Rompolitik und sächsische Historiographie (Historische Forschungen 18, 1993, ²1994) S. 187-209, dessen Kritik an Schramm die Forschung fast einhellig gefolgt ist; vgl. etwa ENGELS, Herrschaftsstruktur (wie Anm. 41) S. 305-308; Bernd SCHNEIDMÜLLER, Otto III. – Heinrich II. Wende der Königsherrschaft oder Wende der Mediävistik?, in: Otto III. – Heinrich II. (wie Anm. 41) S. 19; außerdem ALTHOFF, Otto III. (wie Anm. 45) S. 114-125, der jedoch die von Görlich vorgeschlagene Beziehung des renovatio-Begriffes auf eine Reform des Papsttums dezidiert ablehnt.

57) Herausgabe der Silvesterakten u. a. durch Boninus MOMBRIITUS, *Sanctuarium seu Vitae Sanctorum II* S. 508-531 (Erstdruck um 1480, Neudruck 1978); zur Bedeutung der Silvesterakten für das Silvesterbild vgl. Eugen EWIG, *Das Bild Constantins des Großen in den ersten Jahrhunderten des abendländischen Mittelalters*, HJb 73 (1956) S. 1-46; Nachdruck in DERS., *Spätantikes und Fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften*, hg. von Hartmut ATMSA (1976) S. 72-113, hier S. 83; zur Text- und Rezeptionsgeschichte der 'Actus Silvestri' vgl. Wilhelm POHLKAMP, *Privilegium ecclesiae Romanae pontifici contulit. Zur Vorgeschichte der Konstantinischen Schenkung*, in: *Fälschungen im Mittelalter (MGH Schriften 33, 2, 1988) S. 413-490.*

58) Horst FUHRMANN, *Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen (MGH Schriften 24, 2, 1973) S. 325 f.*

59) Es gilt in diesem Zusammenhang zu unterscheiden zwischen der vom Herausgeber Duchesne als *première édition* bezeichneten und durch die *catalogi Felicianus* und *Cononianus* gestützte Urfassung des *Liber pontificalis* und der späteren sog. *seconde édition*, deren Textzeugen die aktive Rolle des Papstes durch eine Veränderung des ursprünglich gebotenen *consensus* in ein *preceptum* betonen, vgl. *Le Liber Pontificalis. Texte, Introduction et Commentaire par l'Abbé Louis DUCHESNE*, Bd. 1-2 (1886-92), hier Bd. 1, XXXIII, S. 171 und S. 188-189.

60) *Liber Pontificalis* (wie Anm. 59) S. 171: *Etiam huius temporibus factum est concilium cum eius praeceptum in Nicea Bithiniae; et congregati sunt CCCXVIII episcopi catholici, qui exposuerunt fidem integram, catholicam, immaculatam, et damnaverunt Arrium et Fotinum et Sabellium vel sequaces eorum.*

61) Vgl. *Decretales Pseudo-Isidorianae et capitula Angilramni*, ed. Paulus HINSCHIUS (1863) S. 449: *Temporibus sancti Silvestri papae et Constantini piissimi Augusti factum est magnum concilium in Nicea Bithiniae et congregati sunt regulari*

sich ausdrücklich und wiederholt auch die Reimser Synode von 991, folgt man zumindest den beiden Schilderungen Gerberts, den Acta⁶² und der Wilderod-Denkschrift⁶³, beide aus dem Jahre 995. Gerbert stand – soviel läßt sich angesichts der bisherigen Editionsfrage immerhin feststellen⁶⁴ – in der Tradition Hinkmars von Reims⁶⁵: Nicht nur im Wilderod-Brief und in den Acta zitierte Gerbert aus Hinkmar, in beiden Werken übernahm er auch ausdrücklich die überaus hohe Wertschätzung, die das Nizänum als die wichtigste aller Synoden im Denken seines Amtsvorgängers eingenommen hatte⁶⁶. Das Silvester-

eiusdem Silvestri papae vocatione in idipsum trecenti decem et octo episcopi catholici ...

62) Vgl. die Rede des Anklägers Bischof Arnulf von Orléans: *Nos quidem, inquit (Arnulfus sc.), reverentissimi patres, Romanam aecclesiam propter beati Petri memoriam semper honorandam decernimus, nec decretis Romanorum pontificum obviare contendimus; salva tamen auctoritate Niceni concilii, quod eadem Romana ecclesia semper venerata est* (MGH SS 3, S. 671-672); ferner mit ausdrücklichem Bezug auf Hinkmar: *Scribens (Hincmarus Remorum archiepiscopus sc.) enim ad Nicolaum papam ita inquit: 'Absit a nobis, ut privilegium primae et summae sedis sanctae Romanae aecclesiae pontificis pro sic parvipendamus, ut controversias et iurgia tam superioris quam etiam inferioris ordinis, quae Niceni et caeteri sacrorum conciliorum canones, et Innocentii atque aliorum sanctae Romanae sedis pontificum decreta in synodis provincialibus a metropolitans praecipunt terminari, ad vestram summam auctoritatem fatigandam ducamus'* (MGH SS 3, S. 675); eine gewisse Superiorität des Nizänums über den Papst läßt schließlich auch das dritte Zitat des Anklägers erkennen: *Et certe Nicenus canon, qui, ipsa Romana ecclesia teste, omnia concilia, omnia decreta eminentia sui exuperat, bis in anno concilia debere fieri dicit, nihilque inde ad Romani episcopi auctoritatem spectare praescribit* (MGH SS 3, S. 676).

63) Vgl. die Nachweise im Wilderod-Brief bei HAVET, Lettres (wie Anm. 26) S. 208 Anm. 2, S. 211 Anm. 3 und ferner Gérard GIORDANENGO, Gerbert, printemps-été 995: la rhétorique rattrapée par le droit, in: Gerbert l'Européen (wie Anm. 6) S. 180.

64) Die kritischen MGH-Editionen der Acta von Ernst-Dieter HEHL (MGH Conc. 6, 2) und der für unseren Zusammenhang wichtigen Streitschriften Hinkmars von Reims und Hinkmars von Laon durch Rudolf SCHIEFFER (MGH Conc. 4 Suppl. 2) sind noch nicht erschienen.

65) Vgl. Martina STRATMANN, Zur Wirkungsgeschichte Hinkmars von Reims, Francia 22/1 (1995) S. 1-43, hier S. 5-6 mit Hinweis auf das von Gerbert zitierte 55-Kapitel-Werk von Hinkmar; ferner GIORDANENGO, Gerbert (wie Anm. 63), hier S. 180 mit Betonung der generell engen Abhängigkeit Gerberts von Hinkmar.

66) Zur hohen Wertschätzung des Nizänums bei Hinkmar vgl. Heinrich SCHRÖRS, Hinkmar, Erzbischof von Reims (1884) S. 401-402: „In besonders hohem Ansehen steht bei ihm das erste Konzil von Nicäa, das er in auszeichnenderweise die 'heilige und mystische Synode' zu nennen pflegte – ein Ehrenname,

bild, wie Gerbert es in der Tradition des Konzils von St-Basle verstand, wies – soviel kann zumindest gesagt werden – eindeutig konziliare Züge auf. Zudem hatte Silvester I., folgt man dem Liber Pontificalis und Pseudo-Isidor, nicht nur für die Einberufung des Nizänum gesorgt, sondern darüber hinaus ein weiteres 'Reformkonzil' in Rom abgehalten⁶⁷. Wählte Gerbert den Namen desjenigen Papstes, der mit dieser Synode untrennbar verbunden war? Jedenfalls ließ sich der Name Silvester besser als jeder andere der bisherigen Päpste mit dem konziliaren Verständnis Gerberts vereinbaren.

Es kommt aber noch etwas weiteres hinzu. Die bereits erwähnte historiographische Tradition, insbesondere die Actus Silvestri, deren Wirkungsgeschichte in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts beginnt⁶⁸, zeichnen auch ein Bild von Silvester I. als einem *restaurator ecclesiae Romanae*. Das ist beispielsweise die Vorstellung der im Jahre 825 tagenden Pariser Synode, die aus den Actus Silvestri ausführlich zitiert hatte⁶⁹ und deren Beschlüsse auffälligerweise auch eine Handschrift des 9. Jahrhunderts aus St-Rémi in Reims überliefert⁷⁰. Der aus der Silvesterlegende zitierte Passus schildert die Vision Konstantins, in der ihn die Apostel Petrus und Paulus auffordern, nach erfolgreicher Heilung vom Aussatz alle Kirchen des *orbis Romanus* wieder aufzubauen⁷¹, mithin ein Thema, das auch für Gerbert und Otto III. relevant war. Denn auch die römische Kirche des Jahres 999 bedurfte der Hilfe. Auch sie war, wie die römische Kirche vor dem Bündnis von Konstantin und Silvester eine verfolgte Kirche; Silvester I. hatte vor seinen Häschern aus Rom flüchten müssen, genau wie Jahrhunderte später der Vor-

den er in einer eigenen Abhandlung zu rechtfertigen unternahm. Alles, was vorher oder nachher in der Kirche verordnet worden ist, bleibt den Satzungen dieses Konzils untergeordnet; jeder Versuch an demselben etwas zu ändern, würde in sich null und nichtig sein."

67) Liber Pontificalis (wie Anm. 59) S. 172: *Et in urbe Roma congregavit ipse (papa sc.) cum consilio Augusti CCLXVII (episcopos sc.) ...*; Pseudo-Isidor (wie Anm. 61) S. 449: *... canonica iam factus papa vocatione in urbem Romanam congregavit et ipse cum consilio praefati Constantini Augusti CCLXXVII (episcopos) et dampnavit ...*

68) Vgl. POHLKAMP, Privilegium (wie Anm. 57) S. 416.

69) Zur Pariser Synode allgemein vgl. Wilfried HARTMANN, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (Konziliengeschichte, hg. von Walter BRANDMÜLLER, Reihe A: Darstellungen, 1988) S. 168-171.

70) Vgl. HARTMANN, Synoden (wie Anm. 69) S. 168 mit Anm. 47.

71) Vgl. MGH Conc. 2, 2 S. 485: *... hanc vicissitudinem tuo salvatori compensa, ut omnes iussu tuo per totum orbem Romanum ecclesiae restaurentur.*

gänger Silvesters II., Papst Gregor V. (996-999), die Apostelstadt fluchtartig hatte verlassen müssen; im Zuge der Herrschaft des römischen Stadtherrn Crescentius und des von ihm unterstützten Gegenpapstes Johannes Philagathos war es zumindest aus der Sicht außerrömischer Quellen zu Blutvergießen und Verfolgung gekommen⁷².

Es wird sich nicht beweisen lassen, daß Gerbert den Silvesternamen in der Überzeugung annahm, man befinde sich in einer mit der Konstantin-Silvester-Zeit vergleichbaren Situation. Etwas anderes aber dürfte unstrittig sein: daß Gerbert auch als Papst und nicht nur als Kritiker der Papstkirche der Konzilsgedanke überaus wichtig gewesen ist. Dies lehrt der Blick auf viele seiner päpstlichen Privilegien. Immer wieder kommt er dort auf das Thema Synode zu sprechen. So beispielsweise in zwei Schreiben aus dem Jahr 1000, die an den Dogen von Venedig und an den Patriarchen von Grado gerichtet sind⁷³. Sie verdienen aus drei Gründen unser besonderes Interesse: Erstens gibt Silvester II. einen Hinweis auf sein Synodalverständnis. Es zeigt sich, daß er an einer Konzilstradition festhalten will, die, wie oben dargelegt, mit derjenigen vergleichbar erscheint, die das Konzil von St-Basle Silvester I. unterstellt hatte: nach seiner Meinung sollen die *pia potestas catholici principis* und die *iusta severitas* des Patriarchen in enger Kooperation dafür sorgen, daß das Konzil erfolgreich tagen kann⁷⁴. Die historischen Parallelen sind nicht zu übersehen: Im Fall von Nizäa 325 waren es nach mittelalterlicher Auffassung Kaiser Konstantin und Papst Silvester gewesen, im Fall von Reims 991 König Hugo Capet und Erzbischof Seguin von Sens, im Fall von Venedig des Jahres 1000 schließlich sollten der Doge Petrus und der Patriarch Vitalis von Grado diese Aufgabe übernehmen.

72) Vgl. dazu GÖRICH, Otto III. (wie Anm. 56) S. 234-236.

73) Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) Nr. 390-391, S. 748-750.

74) Vgl. Nr. 390 (wie Anm. 73) mit der Aufforderung Silvesters II. an den Dogen: *Apostolica ergo te auctoritate monemus, ut presentialiter una cum patriarcha tuo generalem de omnibus vobis commissis synodum celebres et, que extirpanda de sancte sinu ecclesie sunt, licenter extirpes et, que edificanda sunt, edifices ...* und Nr. 391 (wie Anm. 73) mit der Mahnung des Papstes an die Adresse des Patriarchen von Grado: *... nostra apostolica auctoritate apud dilectum filium nostrum, ducem Veneciarum, synodum presentialiter statue, omnes in clero constitutos sub sua potestate generaliter ad eandem synodum accersiri iube. Sit presens canonum norma, adsit et tua iusta severitas et catholici principis pia potestas, nulla personarum acceptio, nulla munerum simoniaca datio, sed sanctorum patrum collata traditio.*

Zweitens zeigt sich, wie wenig Gerbert auch als Papst von seinem früheren konziliar geprägten Reimser Standpunkt abgerückt war. Dies legt die päpstliche Anmahnung identischer verfahrensrechtlicher Grundsätze für die abzuhaltende Synode nahe⁷⁵, insbesondere aber auch seine ausdrückliche Aufforderung an die einzuberufende Synode von Grado: „Entscheidet, was immer ihr selbst entscheiden könnt!“⁷⁶. Was nicht entscheidbar ist, das will und soll – nein, nicht der Papst, wie man vermuten könnte! –, sondern eine für Ostern 1001 angesetzte und von Kaiser Otto III. und Papst Silvester II. einzuberufende Generalsynode entscheiden⁷⁷. Auch dies vielleicht ein Reflex der mit Hinkmars Namen sich verbindenden Hochschätzung des ersten ökumenischen Konzils von Nizäa, das wahrlich eine *synodus generalissima*⁷⁸ genannt werden durfte. Nicht Konkurrenz zum, sondern Kooperation mit dem Konzil – so ließe sich der von Silvester II. beanspruchte Petrinische Amtsprimat in eine Formel fassen.

Drittens schließlich zeigt sich Gerberts Wertschätzung des Konzils am allerdeutlichsten daran, welche Probleme nach seinem Verständnis die Synode von Grado bewältigen muß. Die Konzilsväter haben keine geringere Aufgabe als die kritische Bewertung der Vätertradition durch den Vergleich: *sanctorum patrum collata traditio*⁷⁹. Auch dies ein Erbe

75) Die vom Papst aufgestellte Forderung, das einzuberufende Konzil solle ohne Ansehen der Person (*nulla personarum exceptio*, siehe Anm. 74) tagen und beschließen, kann vielleicht auch als Reflex der Erfahrungen Gerberts auf dem Konzil von St-Basle gedeutet werden. Denn die pseudoisidorisch gesonnenen Verteidiger des angeklagten Erzbischofs Arnulf hatten das geplante synodale Untersuchungsverfahren und die daraus resultierende Verurteilung u.a. mit dem Hinweis auf dessen erzbischöflichen Status zu verhindern gesucht (vgl. MGH SS 3, S. 666-669 mit ausführlichem Referat der Gründe, die eine Anklageerhebung gegen einen Bischof erschweren bzw. ausschließen) und hatten damit – wenigstens in den Augen Gerberts – das Prinzip der *nulla personarum exceptio* verletzt.

76) Nr. 391, Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) S. 749-750: *Quicumque autem apud vos definire potestis, definite.*

77) Nr. 390, Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) S. 749: *Hoc autem agite (der Doge Petrus II. von Venedig sc.) in tempore, ut, si quid gravissimum apud vos emergerit, ad generalissimam nostram sinodum in pascha possit afferri, quoniam, quod pro mole sui finem non habuerit, tunc modum in nostra presencia non carebit effectum.* bzw. Nr. 391, ebda. S. 749-750: *Quicumque autem apud vos definire potestis, definite, que vero non, celebrantibus generalissimam sinodum nobis in proximo pascha proferte. Ultra enim per Dei misericordiam non erit in lite, quod tunc in presentia nostra postulaverit finem.*

78) Zu Gerberts Bezeichnung der geplanten Ostersynode des Jahres 1001 als *synodus generalissima* siehe die vorhergehende Anm.

79) Nr. 391, Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) S. 749: *Sit presens canonum*

des Reimser Konzils von 991. Denn bereits damals hatte man mit einer für diese Zeit noch seltenen Klarheit erkannt, – die Zeiten eines Bernold von Konstanz, eines Abaelard oder eines Gratian sind noch fern – daß es nicht genügte, einfach die Autoritäten der Väterzeit zu befragen. Vielmehr galt es, miteinander in Widerspruch stehende *auctoritates* durch die Kraft der *ratio* historisch zu gewichten und auszusöhnen.

Mit dem Verständnis eines konziliar gesinnten Papstes dürfte sich das Bild, das sich Gerbert von Silvester machte, aber noch nicht erschöpft haben. In der historiographischen Tradition war mit der Person Silvesters neben der Konzilsthematik auch die entschiedene Kampfansage des Papstes an die *laici* in der Kirche verbunden. Die zahlreichen Silvesterlegenden, die bereits erwähnten Actus Silvestri, der diese benutzende Liber Pontificalis und der in Reims wohlbekannte Pseudo-Isidor skizzierten das Bild eines Papstes, der sich gegen den verderblichen Einfluß der *laici* in der Kirche gewandt und für die kirchliche Autonomie gekämpft hatte und deshalb laut den Quellen auch eigens den ausdrücklichen Beschluß gefaßt hatte: *ut nullus laicus crimen clerico audeat inferre*⁸⁰. Ein Thema, das auch Gerbert-Silvester besonders berührte. Denn die eigene Karriere war nach seinem Verständnis zweimal an den *laici* gescheitert: Das erste Mal Mitte der achtziger Jahre als Abt des italienischen Klosters Bobbio, dessen Besitzungen in Laienhände gelangt waren. Und das zweite Mal, als König Hugo Capet im Jahre 989 aus politischen Gründen nicht den *monachus* Gerbert, sondern den *laicus* Arnulf, einen Karolingersproß, den man in einem Schnellverfahren zum Priester geweiht hatte, auf den Reimser Bischofsstuhl hatte setzen lassen. Papst geworden, versuchte Gerbert mehrfach, den schädlichen Einfluß der *potestas laicorum* auszuschließen, den er auch in der kurzen Zeit seines Ravennater Pontifikates und in Zusammenarbeit mit Otto III. zurückzudrängen versucht hatte⁸¹: So ergänzte und konkretisierte Silvester II. die in Papsturkunden vorherrschende allgemeine Generalklausel der Alienationsverbote vom Typus *ut nemo audeat/*

norma, adsit et tua iusta severitas et catholici principis pia potestas, nulla personarum acceptio, nulla munerum simoniaca datio, sed sanctorum patrum collata traditio.

80) *ut nullus laicus crimen clerico audeat inferre*: Liber Pontificalis (wie Anm. 59) S. 171 mit Anm. 20 und Kommentar S. 189; dort auch Hinweis auf eine textliche Parallele zum Constitutum Silvestri; Pseudoisidor (wie Anm. 61) S. 449.

81) Vgl. VASINA, Gerberto (wie Anm. 42); außerdem GÖRICH, Otto III. (wie Anm. 56) S. 241-243.

presumat ...⁸² durch eine sorgfältig nuancierende Aufzählung einzelner laikaler Funktionsträger, denen eine Entfremdung klösterlichen Besitzes untersagt wurde⁸³.

Fassen wir unsere bisher gewonnenen Ergebnisse zusammen: 1) Die Wahl des Silvesternamens, die auf Gerbert selbst zurückgehen dürfte, erklärt sich historisch und sachlich vor dem Hintergrund seiner eigenen Lebensgeschichte. 2) Ausschlaggebend für die Namenswahl war nicht nur eine Reminiszenz an die Konstantin-Silvester-Konstellation, als vielmehr auch ein mittelalterliches Silvesterbild, das stärker konziliar geprägt vor allem den Papst als Vorkämpfer kirchlicher Autonomie gegenüber laikaler Gewalt deutete und die Rolle des Kaisers entgegen der historischen Wirklichkeit relativierte. 3) Dieses Silvesterbild speiste sich aus Quellen wie den *Actus Silvestri*, dem *Liber Pontificalis* und Pseudo-Isidor. 4) Für die vorgetragene Interpretation spricht vor allem die konziliare Amtspraxis und das konziliare Amtsverständnis des zweiten Silvester, wie sie sich in zahlreichen Urkunden widerspiegeln.

82) Zur Bedeutung dieser vor allem als sog. Kontextschlußformeln begegnenden Wendungen, die historisch-genetisch auf entsprechenden Formulierungen des Liber Diurnus beruhen, vgl. KORTÜM, Urkundensprache (wie Anm. 18) S. 318-396, speziell zum sog. *audeat*- bzw. *presumat*-Typus, S. 355-356.

83) Nr. 368, Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) S. 716: ... *ut neque nos (papa sc.) neque ulli nostrorum successorum pontificum seu quilibet imperator aut rex vendendi sive prestandi in beneficium vel tradendi habeat potestatem et nullus dux, archiepiscopus, episcopus, comes sive aliqua persona audeat inquietare vel molestare sive de rebus suis aliquid sine voluntate abbatis sibi usurpare*; Nr. 375, ebda., S. 727: ... *ut nemo viventium, imperator aut rex, marchio seu comes, nullus Italicus nullusque Teutonicus aut aliqua quecumque persona qualibet temeritate aut ingenii molimine audeat suprafate basilice ullam contrarietatem aut molestiam quandoque inferre*; Nr. 385, ebda., S. 743: ... *et nullus dux, marchio, comes, vicecomes seu quelibet magna parvaque persona ipsum monasterium de prephatis omnibus rebus, que inibi pertinere videntur, audeat invadere, molestare vel inquietare*; Nr. 393, ebda., S. 752: ... *ut nullus hominum aut regum, nullus marchio, nullus princeps, nullus episcoporum, nulla laycalis persona nullusque hominum in quolibet ordine vel ministerio constitutus audeat moleste causis eiusdem comitatus incumbere aut de rebus et possessionibus, que ei pertinere videntur, quoquo modo auferre aut alienare presumat*; Nr. 399, ebda., S. 761: ... *ut nullus rex, nullus princeps, nullus comes, nullus marchio, nullus iudex neque ulla magna parvaque persona aliquam vim aut invasionem in eodem episcopio neque in suis pertinentiis umquam facere presumat*; Nr. 403, ebda., S. 766-767: ... *ut nulli unquam regum, nullus marchio, nullus comes, nullus vicecomes, nullus castaldio nullusque magna seu parva persona hominum audeat vos successoresque vestros molestare aut qualibet controversia facere*.

III.

Die inhaltliche Analyse einiger Privilegien Silvesters hat bereits deutlich machen können, wie stark diese von der vorpontificalen Vergangenheit des Papstes geprägt sind. So sei abschließend ein weiterer Punkt angeführt, der gleichfalls darauf hindeutet, daß sich auch auf der formalen Ebene der Papstprivilegien in Gerberts Pontifikat Änderungen vollzogen haben⁸⁴. Diese Änderungen haben gleichfalls mit der Vergangenheit des Papstes als berühmter Domschullehrer und *homme de lettres* zu tun. Namentlich bei den Urkunden im weiteren Sinne, vornehmlich bei den Briefen, die bei Silvester, verglichen mit dem Pontifikat seines Vorgängers, einen besonders hohen Anteil einnehmen⁸⁵, hat der Papst vermutlich selbst zur Feder gegriffen und den Text konzipiert. Stilelemente und Argumentationsstrukturen, wie wir sie aus seiner Reimser Zeit kennen, kehren in vielen seiner Papstbriefe wieder⁸⁶. Namentlich die einleitenden Partien erweisen sich als wahre Fundgrube. So findet sich häufig raffinierte, durch Isokola unterstützte Reimprosa⁸⁷, die in überraschenden Antithesen auslaufen kann⁸⁸. So

84) Neuere Studien zur Tätigkeit der päpstlichen Kanzlei unter Silvester II. fehlen. Man bleibt deshalb noch immer angewiesen auf die Arbeit von Paul EWALD, *Zur Diplomatie Silvesters II.*, NA 9 (1884) S. 321-357.

85) So die „in italienischer Silbentachygraphie“ erfolgte Unterschrift (vgl. Hartmut HOFFMANN, *Bamberger Handschriften des 10. und 11. Jahrhunderts* [MGH-Schriften 39, 1995] S. 27). Bei über einem Drittel der insgesamt dreißig vom Editor als echt beurteilten Privilegien Silvesters II. handelt es sich um Urkunden im weiteren Sinne, vornehmlich um päpstliche Mahnschreiben (Nr. 386), Einladungen zu Synoden (Nrr. 390, 391, 392, 394, 395) bzw. um Rechtsauskünfte (Nrr. 366, 367, 372, 390, 401) oder sonstige Mitteilungsschreiben (Nr. 387). – Ganz anders stellt sich die Situation im Pontifikat von Silvesters Vorgänger, Papst Gregor V., dar, wo bei einer vergleichbaren Gesamtzahl von ausgestellten echten Privilegien (27) nur ein knappes Fünftel (Nrr. 340, 341, 342, 344, 357) Urkunden im weiteren Sinne darstellen.

86) „Anklänge an den präzisen und knappen Stil, wie er für Silvester II. so charakteristisch ist“, vermutete bereits Johannes RAMACKERS, *Papsturkunden in Frankreich, Neue Folge 5: Touraine, Anjou, Maine und Bretagne* (1956) S. 347.

87) Vgl. das Einladungsschreiben Silvesters II. Nr. 392 an Bischof Petrus von Asti, *Papsturkunden* Bd. 2 (wie Anm. 11) S. 750: *Jam epistolae nostrae te ad sinodum invitantes et numerum nesciunt et cancellarium ad defectum premunt.*

88) Vgl. Nr. 392 an Bischof Petrus von Asti (wie Anm. 87) S. 750: *Sinodum*

beispielsweise auch in dem schon erwähnten Brief an Vitalis von Grado⁸⁹: Wo immer *secularia iudicia geruntur* – da gilt: *populus corrigitur* – *contagia extirpantur* – *mundialis gloria attolitur* – aber eben leider auch: *ecclesiastica dignitas negligitur*. Der Pathossteigerung dienen die von Gerbert-Silvester so geliebten Hyperbeln. Der Papst kann, wie er in seinem Brief an den Dogen Petrus behauptet, nicht mehr „in den Hafen der Freude zurückkehren“, weil „die allgemeinen Glaubensgrundsätze von den kirchlichen Amtsträgern mißachtet werden. Dies treibt uns um, auch noch in unseren Träumen: es läßt Tränenbäche über unsere Wangen rinnen und uns unter heftigem Schluchzen tief aufseufzen“⁹⁰. Souverän gebraucht Gerbert-Silvester das Mittel der *Personificatio*: Es sind die Kirchen selbst, wie diejenigen von Asti oder Barcelona, die inständig klagend den Papst zu Hilfe rufen⁹¹. Kein Wunder, daß es Silvester einfach „nicht mehr aushalten kann“⁹² und einschreiten muß. In einem anderen Fall ist es gar „der ganze Erdkreis, der den Gestank deiner (gemeint ist der Bischof Petrus von Asti) obszönen Schande nicht mehr ertragen kann“⁹³. Der Hintergrund dieser ausgefeilten rhetorischen Stilisierung vieler seiner Urkunden dürfte ein doppelter gewesen sein: zum einen – analog zu den von ihm verfaßten Briefen – das Bewußtsein, nicht nur ein Schriftstück, sondern damit zugleich auch ein Stück 'Literatur' zu verfassen; zum anderen dürfte Gerbert-Silvester generell von der persuasiven Kraft der Rhetorik

invitatus recusas, discussionem canonum vitas. Mavis cum iumentis in stercore tuo putrescere quam inter columpnas ecclesiae fulgere; Nr. 394 an Bischof Azolin von Laon, ebda., S. 753: *Super salute et apostolica benedictione nichil est, quod admirari possis, quoniam sub pontificali nomine homo etiam moribus esse desiisti. Si fides mortalem Deo sotiatur, perfidia nichilominus rationabilem brutis animalibus equat.*

89) Siehe oben Anm. 74.

90) Nr. 390, Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) S. 748: *Inter diversas perturbationum angustias, quia catholice religionis normam ecclesiasticis gradibus neglectam esse videmus, ad leticie portum penitus redire nequimus. Fit quippe idipsum nostrum in somno quiescere, lacrimarum rivos per maxillas diffundere et suspiria singultibus trahere.* Siehe auch das Zitat Anm. 87.

91) Nr. 392 für Asti (wie Anm. 87) S. 750: *Inmaculata et virgo ecclesia in dehonestate sui me clamare non cessat* und Nr. 395, Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) S. 755: *... Barchilonensis ecclesia ultra me suis clamoribus pulset ...*

92) Nr. 395 für Barcelona (wie Anm. 91) S. 755: *Episcopi Barchilonis clamorem super te iam sufferre non possumus.*

93) Nr. 392 (wie Anm. 91) S. 750: *Orbis universus fetorem tuae obscenae infamiae sufferre non potest.*

überzeugt gewesen sein, der er eingestandenermaßen in eigener Person erliegen konnte⁹⁴.

Silvester hat sich aber nicht nur um die stilistische Ausgestaltung seiner Briefe bemüht, hat sich nicht nur um die rhetorische Ausdruckskraft seiner Schreiben gesorgt. Es lag ihm noch etwas anderes am Herzen, etwas spezifisch Schulmeisterliches, scheinbar Banales, gleichzeitig aber doch auch Elementares. Wie die bereits erwähnten drei noch erhaltenen Originale zeigen⁹⁵, hat sich der Papst ganz persönlich und unmittelbar um die grammatikalische Korrektheit der von seiner Kanzlei verwendeten Formulare bemüht. Wenn auch nicht als 'Philologe', so doch als Lehrer nahm er offensichtlich Anstoß an Vulgarismen und versuchte, dieselben auszumerzen. Vulgäre Graphien (beispielsweise *c* statt *q*), phonetische Irregularitäten (Vokal- und Konsonantenwechsel, Assimilationen usw.), grammatische 'Fehler' (fehlende Konkordanzen, falscher Kasusgebrauch etc.), wie sie ansonsten in vielen Papsturkunden des 10. und 11. Jahrhunderts recht häufig anzutreffen sind⁹⁶, lassen sich bei den Privilegien Silvesters II. ungleich seltener beobachten. Jedenfalls unterscheiden sich diejenigen Urkundenteile, deren Formulierung vermutlich auf die päpstliche 'Beurkundungsstelle' unmittelbar zurückgehen dürfte, d.h. vor allem die stark formal geprägten Anfangs- und Schlußpartien, durch eine ungleich größere sprachliche Korrektheit ganz eindeutig von denjenigen seiner Vorgänger und Nachfolger auf der Kathedra Petri, die sich um solche Probleme vermutlich schon deshalb nicht kümmerten, weil sie ihnen gar nicht bewußt waren. Ein spezifisch schulmeisterlich-bildungsstolzer Hintergrund dürfte der Anlaß gewesen sein, daß Papst Silvester II. auf intellektuelle Wortspielereien auch bei seinen Urkunden nicht verzichten mag⁹⁷.

94) Vgl. die unübliche Ergänzung einer ansonsten üblichen Interventionsformel durch die bei ihm, Gerbert, eingetretene *persuasio* in Nr. 368, Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) S. 716: *Igitur ex hac re gloriosissimi imperatoris augusti Ottonis tertii piis interventionibus nostra apostolica auctoritas persuasa ...* und Nr. 371, ebda., S. 721: *Igitur hac ex re gloriosissimi Romanorum imperatoris augusti Ottonis tercii sacris petitionibus sueque egregie sororis, domne scilicet Adhelheide supra memorate abbatisse venerande, pio interventu persuasi ...*

95) Siehe oben Anm. 17: Nrr. 377, 399 und 405, Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) S. 729-730, S. 759-761 und S. 769-773.

96) Dazu KORTÜM, Urkundensprache (wie Anm. 18).

97) Vgl. dazu etwa das Wortspiel zwischen lateinischem *clerus* bzw. *sors* und griechischem *kleros* („Los, Erbe“) in der Arenga des bereits oben zitierten Mahnschreibens an den Patriarchen Vitalis von Grado, Nr. 391, Papsturkunden Bd. 2

So zeigt sich noch auf einem relativ eng umgrenzten Gebiet, was bereits die Untersuchung der großen päpstlichen Aktionsfelder ergab: Weder konnte noch wollte Silvester II. seine Vergangenheit als Gerbert von Aurillac abstreifen oder gar vergessen. Am besten drückt dies die eigenhändige Unterschrift des Papstes aus: *Gerbertus qui et Silvester*⁹⁸.

Exkurs: Wer war der Diktator von DO III. 389?

Ohne Übertreibung läßt sich sagen, daß DO III. 389 zu den bis heute in der Forschung am stärksten diskutierten Königs- und Kaiserurkunden des Mittelalters gehört⁹⁹. Der Grund hierfür liegt auf der Hand:

(wie Anm. 11) S. 749: *sola ecclesiastica dignitas negligitur, quia, qui in clero sunt, correptionis frena nesciunt et scire omnimodo postponunt, populares leges, quoniam de sorte Dei sunt, sibi congruere negant, canonum instituta non observant.*

98) So die in tironischen Noten erfolgte Unterschrift des Papstes im Original Nr. 377, Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) S. 730; modifiziert, aber gleichfalls in tironischen Noten in den beiden anderen als Original überlieferten Privilegien Nr. 399, ebda. S. 761: *Silvester Gerbertus Romanus episcopus subscripsi* und Nr. 405, ebda. S. 773: *Silvester Gerbertus Romanus episcopus subscripsi*. – Zur Singularität einer „eigenhändige(n) Namensunterschrift des Papstes“, die erst „von Paschalis II. (1099-1118) an ... regulärer Bestandteil der Privilegien (wird)“, vgl. Thomas FRENZ, Graphische Symbole in päpstlichen Urkunden (mit Ausnahme der Rota), in: Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden, hg. von Peter RÜCK (Historische Hilfswissenschaften Bd. 3, 1996) S. 399-405, hier S. 405. – Auch seine engste Umgebung hat den Doppelnamen des Papstes offensichtlich akzeptiert und verwendet, worauf DO III. 390 verweist, das nach Einschätzung von Hartmut HOFFMANN von Otto III. „selber 'diktirt' (wurde)“, vgl. DERS., Eigendiktat in den Urkunden Ottos III. und Heinrichs II., DA 44 (1988) S. 390-423, speziell S. 392-399 zu DO III. 390. Die Beurteilung des von Otto III. verwendeten Doppelnamens des Papstes durch HOFFMANN als „protokollwidrig“ (ebda. S. 396, ähnlich bereits S. 392) läßt sich angesichts der Führung eines solchen Namens durch den Papst in seinen 'offiziellen Verlautbarungen', sprich Urkunden, wohl kaum weiter aufrechterhalten. – Die Doppelnamigkeit *Gerbertus qui et Silvester* könnte von Ferne an das von Werner GOEZ, *Papa qui et episcopus*. Zum Selbstverständnis des Reformpapsttums im 11. Jahrhundert, AHP 8 (1970) S. 27-59 untersuchte Phänomen der Kombination von Bischofs- und Papstamt erinnern, welches von GOEZ mit der von ihm selbst als 'quellenfremd' und 'neugebildet' eingeschätzten Formel *papa qui et episcopus* bezeichnet wurde (ebda. S. 29).

99) Vgl. zuletzt HOFFMANN, Fragen (wie Anm. 49) S. 71-76 mit einem Referat der einschlägigen Forschungspositionen von SCHRAMM und FUHRMANN. Eine kurze Erwähnung von DO III. 389 findet sich auch bei John W. BERNHARDT, Der Herrscher im Spiegel der Urkunden: Otto III. und Heinrich II. im Ver-

DO III. 389 steht in engster Beziehung zur berühmten Konstantinischen Schenkung, deren eindeutiger philologisch-historischer Erweis als Fälschung bekanntlich erst im 15. Jahrhundert gelungen ist. DO III. 389 hat in einem berühmt gewordenen Passus auf die Konstantinische Schenkung Bezug genommen, wobei über entscheidende Punkte in der Forschung nach wie vor keine Einigkeit besteht und höchst unterschiedliche Meinungen vertreten worden sind. Drei Hauptpositionen zeichnen sich bislang ab: 1. Die Position Schramms, demzufolge Otto III. die Konstantinische Schenkung als solche verworfen habe¹⁰⁰; 2. die Position Fuhrmanns¹⁰¹, daß Otto III. lediglich an der Verfälschung der Konstantinischen Schenkung Anstoß genommen habe, ohne daß sich der Kaiser zur Konstantinischen Schenkung insgesamt geäußert habe; und schließlich 3. die Position Hoffmanns, der zur Meinung Schramms zurückkehrend behauptet, Otto III. habe die Konstantinische Schenkung generell verworfen, „ohne zwischen der ursprünglichen Fälschung und ihrer späteren Verfälschung unterscheiden zu können“¹⁰².

Eine eindeutige Beurteilung von DO III. 389 wird zudem entscheidend durch den ausschließlich kopia! überlieferten Urkundentext erschwert, um dessen genaueres Verständnis die Forschung ebenfalls bis heute ringt, was sich an den sehr unterschiedlichen Übersetzungsvorschlägen und den daraus resultierenden, notwendigerweise unterschiedlichen Interpretationen ablesen läßt. Vor allem derjenige Textpassus der Urkunde, in dem Otto III. *expressis verbis* auf die Konstantinische

gleich, in: Herrschaftsstruktur (wie Anm. 41) S. 327-348, hier S. 333-334, der „den sehr überzeugenden Argumenten von Hartmut HOFFMANN folgt, denen zufolge diese Urkunde von Otto III. persönlich verfaßt wurde“ (ebda. S. 333). – BERNHARDT beruft sich hier auf HOFFMANN, Eigendiktat (wie Anm. 98), doch hat H. die Frage eines persönlichen Diktates von DO III. 389 in dieser Untersuchung überhaupt nicht thematisiert, sondern hält ganz offensichtlich an der Verfasserschaft Leos von Vercelli fest, vgl. HOFFMANN, Fragen (wie Anm. 49). – Von einer „Überfülle an Literatur zu DO III. 389“ spricht Kurt ZEILLINGER, Otto III. und die Konstantinische Schenkung. Ein Beitrag zur Interpretation des Diploms Kaiser Ottos III. für Papst Silvester II. (DO III. 389), in: Fälschungen im Mittelalter (MGH Schriften 33, 2, 1988) S. 509-536, hier S. 511. Die Urkunde wird im folgenden nach der Edition von SCHRAMM, Renovatio 2 (wie Anm. 44) S. 65-67 zitiert.

100) SCHRAMM, Renovatio 1 (wie Anm. 44) S. 163-164.

101) Horst FUHRMANN, Konstantinische Schenkung und abendländisches Kaisertum, DA 22 (1966) S. 63-178, hier 137-142.

102) Siehe oben Anm. 49.

Schenkung Bezug nimmt, ist aufgrund seiner überlieferten syntaktischen Struktur bislang nicht eindeutig zu klären¹⁰³. Jedenfalls wird man nicht ohne weiteres eine der vorgeschlagenen Lösungen als die richtige erweisen können, zumal ja immer mit der Ungunst der kopia-len Überlieferung zu rechnen ist. Im hier vorliegenden Exkurs soll deshalb ein anderer Weg eingeschlagen und eine Frage beantwortet werden, die für die Beurteilung dieses Diploms gleichfalls von großem Interesse ist: Wer war der Diktator dieser Urkunde? Im Prinzip hat die neuere Forschung diese Frage keiner ernsthaften Prüfung mehr unterzogen. Auch noch die jüngsten ausführlicheren Besprechungen von DO III. 389¹⁰⁴ halten an der alten These von der Verfasserschaft Leos von Vercelli fest, deren Begründung auf Hermann Bloch zurückgeht¹⁰⁵. Es ist allenfalls insoweit eine Modifikation feststellbar, als mittlerweile „auch ein Einfluß Silvesters II.“¹⁰⁶ auf das Diktat für möglich gehalten wird, ohne daß jedoch genauer spezifiziert wird, worin sich dieser Einfluß nun niedergeschlagen haben könnte. Daß die These von Bloch bis heute von der Forschung weitestgehend akzeptiert worden ist, dürfte nicht zuletzt auch mit der Autorität von Schramm und dessen *Renovatio*-Buch zusammenhängen, der der These von der Verfasserschaft Leos von Vercelli für das Diplom DO III. 389 uneingeschränkt zugestimmt hat¹⁰⁷. Wie stark diese Autorität gewirkt hat, mag man auch daran ablesen, daß der Appell Horst Fuhrmanns, eine erneute, umsichtig einzusetzende Diktatuntersuchung von DO III. 389 durchzuführen¹⁰⁸, bis heute ohne Resonanz geblieben ist. Seine scharfe Rüge der methodischen Grundlagen von Blochs Diktatuntersuchungen¹⁰⁹ ist gleichfalls folgenlos geblieben. Die Einschätzung von

103) Eine Zusammenschau der verschiedenen Übersetzungsvorschläge von FUHRMANN (wie Anm. 101) bzw. ZEILLINGER (wie Anm. 99) samt dem eigenen findet sich bei HOFFMANN, Fragen (wie Anm. 49) S. 72-74.

104) Vgl. ALTHOFF, Otto III. (wie Anm. 45) S. 171; ferner ZEILLINGER, Otto III. (wie Anm. 99) S. 512 mit Anm. 11; auf das Problem der Verfasserschaft wird von HOFFMANN, Fragen (wie Anm. 49) nicht eingegangen.

105) Hermann BLOCH, Beiträge zur Geschichte des Bischofs Leo von Vercelli und seiner Zeit, NA 22 (1897) S. 11-136, speziell zu DO III. 389 S. 62-71.

106) Vgl. ALTHOFF, Otto III. (wie Anm. 45) S. 171.

107) Vgl. SCHRAMM, Renovatio 1 (wie Anm. 44) S. 161-176.

108) FUHRMANN, Konstantinische Schenkung (wie Anm. 101) S. 134-135 mit Anm. 195.

109) Unter Berufung auf S. Hellmann spricht FUHRMANN, Konstantinische Schenkung (wie Anm. 101) S. 135 mit Anm. 195 von der „Stumpfheit“ eines Diktatvergleiches mittels der „lexikographischen und phraseologischen ... Metho-

DO III. 389 hat sich allenfalls, wie bereits erwähnt, insoweit verändert, als man in Aufnahme der Überlegungen von Fuhrmann auch mit einem oben erwähnten, wie auch immer gearteten „Einfluß“ Silvesters II. auf die Urkunde rechnet¹¹⁰. Die hier skizzierte Forschungslage rechtfertigt es daher, noch einmal „die Mittel der Diplomatik“ zu erproben, um eine Formulierung Schramms aufzugreifen, obwohl gerade sie nach Meinung dieses Autors „bei der Interpretation der Schenkungsurkunde nicht mehr weiter(führen)“¹¹¹, und obwohl eines ihrer wichtigsten Instrumentarien, der Stilvergleich, zugleich zu ihren heikelsten und sensibelsten gehört. Auch dies ein Umstand, der erklären kann, warum man der Aufforderung Fuhrmanns zu einer erneuten Prüfung von DO III. 389 bislang nicht nachgekommen ist. Diskreditiert hat den Stilvergleich vor allem die häufig anzutreffende Praxis, die sich auf ein statistisches Auszählen mehr oder weniger aussagekräftiger Junkturen und Similien beschränkt – ein Vorwurf, der auch und gerade Bloch nicht erspart werden kann¹¹². Eine Aussagekraft kommt dem Stilvergleich ja nur dann zu, wenn er sich auch wirklich dem „Stil“ im wahrsten Sinn des Wortes zuwendet und sich nicht in einer Registrierung phraseologischer Parallelen mit umstrittener Aussagekraft erschöpft¹¹³. Prüft man unter dieser methodischen Prämisse das Diplom DO III. 389, dann stellt sich, wie im folgenden noch näher zu zeigen sein wird, bei genauerem Hinsehen heraus, daß von der in der Forschung in der Nachfolge Blochs häufig angenommenen Verfasserschaft Leos von Vercelli relativ wenig übrig bleibt.

Fast keiner Belegstelle in der von Bloch herangezogenen „Reihe seltener Ausdrücke und charakteristischer Wendungen“¹¹⁴ kommt wirkliche Beweiskraft zu, da sich die Übereinstimmungen auf einzelne, völlig unspezifische, im Mittellatein äußerst weit verbreitete Junkturen

de“.

110) „Jedoch jeden Einfluß Silvesters, des Empfängers der Urkunde auszuschalten, scheint mir gewagt“, vgl. FUHRMANN, Konstantinische Schenkung (wie Anm. 101) S. 135 mit Anm. 195.

111) SCHRAMM, Renovatio 1 (wie Anm. 44) S. 173.

112) FUHRMANN, Konstantinische Schenkung (wie Anm. 101) S. 135 mit Anm. 195, rügt insbesondere die Vernachlässigung syntaktischer Merkmale, die fehlende Trennung zwischen individuellen und gängigen Formulierungen durch BLOCH.

113) Zu den methodischen Problemen des Diktatvergleichs vgl. HOFFMANN, Eigendiktat (wie Anm. 98) S. 390-392 und KORTÜM, Urkundensprache (wie Anm. 18) S. 14-18.

114) BLOCH, Beiträge (wie Anm. 105) S. 64.

wie z. B. *in tantum*, *in commune*, *absque dolore/cum dolore/sine luctu*¹¹⁵ beschränken. Auch der Gebrauch einer spezifisch dem Urkundenlatein verpflichteten Lexik wie *alienare*, *aliquo ingenio/aliquod ingenium*¹¹⁶ besitzt keinen hinreichenden Beweiswert, um nun DO III. 389 überzeugend und vor allem eindeutig Leo von Vercelli zuweisen zu können. Die von Bloch beigebrachte Liste angeblicher Similien zwischen DO III. 389 und anderen Urkunden, bei denen die Verfasserschaft Leos von Vercelli wenigstens nach der Meinung von Bloch als gesichert gelten darf, erweist sich nur auf den ersten Blick als eindrucksvoll. Denn es darf nicht vergessen werden, daß Bloch eine Fülle von Vergleichsmaterial¹¹⁷ - 5 Königsurkunden Ottos III., 3 seiner Capitularien sowie die Akten der Synode von Pavia 1022 und weitere Leo zuschreibbare Texte - heranziehen muß, um dessen angebliche Verfasserschaft erweisen zu können. Dafür fällt die Similienausbeute, wenn überhaupt von einer solchen gesprochen werden darf, ausgesprochen mager aus. Der Diktatvergleich gerät unfreiwillig zur Karikatur, wenn beispielsweise ein in DO III. 389 zweimal belegtes *utpote* im gesamten herangezogenen Vergleichsmaterial nur noch in der Rede Papst Benedikts VIII. auf der Synode von Pavia 1022 als „sehr häufig“ nachgewiesen werden kann¹¹⁸.

Es sind nicht allein diese Schwächen, die das von Bloch beigebrachte Belegmaterial in seiner Aussagekraft beeinträchtigen, wichtiger noch erscheint der Umstand, daß ein eigentlicher Stilvergleich allenfalls ansatzweise geleistet wurde. Bloch verweist in diesem Zusammenhang auf Leos angebliche „Neigung zu gewissen Redefiguren, namentlich der Repetitio, beziehungsweise der Conversio und der Traductio“¹¹⁹. Auch hier können die angeführten Belege nicht überzeugen. Denn bei dem konstatierten „gehäuften Gebrauch von *omnis* ...“, dem völlig derjenige von *nullus* und *ullus* ... entspricht“¹²⁰, handelt es sich eben nicht um ein Charakteristikum von Leos Stil, sondern - die beigebrachten Beispiele sind eindeutig - um eine generelle Eigenart juristischer Formelsprache, die durch Wiederholungen einzelner Wörter sprachliche Präzision, Eindeutigkeit und Gewicht ihrer Aussagen zu erreichen

115) BLOCH, Beiträge (wie Anm. 105) S. 64.

116) BLOCH, Beiträge (wie Anm. 105) S. 65.

117) Übersicht und Nachweis der einzelnen herangezogenen Vergleichstexte bei BLOCH, Beiträge (wie Anm. 105) S. 62.

118) Zu *utpote* vgl. BLOCH, Beiträge (wie Anm. 105) S. 65.

119) BLOCH, Beiträge (wie Anm. 105) S. 62-63.

120) BLOCH, Beiträge (wie Anm. 105) S. 63.

versucht, was dann von der mittelalterlichen Urkundensprache übernommen worden ist¹²¹. Genau genommen bleiben einige wenige Belegstellen übrig, die eine stilistische Einflußnahme Leos auf DO III. 389 wahrscheinlich machen und vor allem die *Corroboratio* betreffen¹²² – ein Umstand, auf den aber bereits der Herausgeber des Diploms, Sikkel, in seiner Vorrede aufmerksam gemacht hatte, ohne jedoch deswegen soweit wie Bloch zu gehen und Leo gleich als Diktator der gesamten Urkunde zu bezeichnen¹²³. Jedenfalls sollte aus der Tatsache, daß einzelne Teile einer Urkunde, insbesondere die stärker formalisierten Anfangs- und Schlußteile, von einem Verfasser 'diktiert' worden sind, nicht automatisch gefolgert werden, daß auch die 'frei' formulierten Partien auf diesen zurückgehen müssen. Ist man bereit, in Übereinstimmung mit der neueren diplomatischen Forschung, diese methodische Prämisse zu akzeptieren¹²⁴, dann kann die Verfasserschaft für DO III. 389 noch einmal unvoreingenommen überprüft und muß insbesondere dem Einfluß des von Fuhrmann ins Spiel gebrachten Gerbert-Silvester¹²⁵ nachgegangen werden. Dies gilt umsomehr, als bereits Schramm bei seiner Diktatuntersuchung aufgefallen war, wie grundlegend sich DO III. 389 von den anderen Urkunden, die von Leo von Vercelli verfaßt worden waren, unterschied: „Kürze und Farblosigkeit des dispositiven Teils, die im Widerspruch zu Leos sonstigem Brauch und vor allem zu der ungewöhnlich gehaltreichen Narratio des D. 389 steht“¹²⁶. Schramm erklärte dies mit der Besonderheit des von Otto III. vorgenommenen Schenkungsaktes, der sich ausdrücklich und allein an den Heiligen Petrus gerichtet habe. Sei dem, wie ihm wolle, wichtig für unseren Zusammenhang ist nur der Umstand, daß für den

121) Zum Problem der juristischen Fachsprache vgl. die Literaturhinweise bei KORTÜM, Urkundensprache (wie Anm. 18) S. 26 mit Anm. 33; zahlreiche praktische Beispiele eines juristensprachlichen Einflusses finden sich bei Jan-Olof TJÄDER, Die nichtliterarischen lateinischen Papyri Italiens aus der Zeit zwischen 445-700, Bd. 1-3 (1955, 1954, 1982).

122) Leo-typisch erscheint die Junktur *manu nostra ... deo adiutore victura*, vgl. DO III. 324 für Vercelli (MGH DD 2, 2, 1893, S. 753): *manu nostra firmavimus in eternum deo adiutore victura*.

123) Vgl. dessen Vorrede zu DO III. 389 in der von ihm besorgten Diplomata-Ausgabe der Urkunden Ottos III. (MGH DD 2, 2, 1893) S. 819. „... der Context berührt sich in manchen Wendungen mit den von Otto III. dem Bischof Leo von Vercelli erteilten Präcepten ...“.

124) Vgl. dazu HOFFMANN, Eigendiktat (wie Anm. 98) S. 392.

125) Siehe Anm. 110.

126) Vgl. SCHRAMM, Renovatio 1 (wie Anm. 44) S. 171.

dispositiven Kern der Urkunde Leo als Diktator keinesfalls als gesichert angesehen werden kann.

Wie oben bereits gezeigt werden konnte, hat sich Silvester II. um die formale wie stilistische Ausgestaltung vieler seiner Privilegien persönlich gekümmert. So liegt der Gedanke nicht allzu fern, daß der Papst auch bei einer solch programmatisch-grundsätzlich formulierten Urkunde wie DO III. 389, die ihn ja ganz elementar betraf, auf das Diktat des Textes eingewirkt hat. Zumindest widersprechen die äußeren Umstände nicht einer solchen Annahme: zwischen Leo und Gerbert-Silvester bestanden bereits seit längerem enge und gute Beziehungen¹²⁷; es ist mit einer persönlichen Präsenz des Papstes bei der vermutlich in die zweite Januarhälfte des Jahres 1001 fallenden Ausfertigung des Privilegs zu rechnen, genau in diese Zeit fallen auch die schon erwähnten scharfen Aussagen Silvesters II. über das Verhalten seiner Amtsvorgänger¹²⁸. Vor allem aber sind es inhaltliche Gründe, die eine solche Vermutung stützen: Die pointierte Erwähnung des *Iohannes digitorum mutilus* dürfte unmittelbar auf Gerbert-Silvester zurückgehen, der den Kardinaldiakon bereits in seinen Acta des Konzils von St-Basle als Beispiel für die Verderbtheit der römischen Kurie angeführt hatte¹²⁹.

Aber auch eine Betrachtung der formalen Schlußteile von DO III. 389 unterstützt die These der Verfasserschaft Leos nicht. So muß Schramm bei der von ihm ausführlich untersuchten Poenformel zugeben, daß sie vom gewohnten Bautypus, wie ihn der Bischof von Vercelli ansonsten bevorzugte, beträchtlich abweicht¹³⁰. Schließlich rechnet sogar Schramm selbst damit, daß „die Schlußworte“ von DO III. 389 ... *ut sibi suisque successoribus valeat* von „der Kurie“ – mit anderen Worten: von Silvester II. – „angefügt worden (seien)“¹³¹. Aber nicht nur diese relativ kurze Passage dürfte auf den Papst zurückgehen, sondern sein Einfluß auf die textliche Ausgestaltung des Schlußteils hat vermutlich noch ungleich weiter gereicht. Denn zwei Merkmale, die von Schramm als besonders charakteristisch für DO III. 389 hervorgehoben

127) Dazu BLOCH, Beiträge (wie Anm. 105) S. 89-100.

128) Siehe dazu oben Anm. 38.

129) Vgl. FUHRMANN, Konstantinische Schenkung (wie Anm. 101) S. 135; zu *Iohannes digitorum mutilus* zuletzt HOFFMANN, Ottonische Fragen (wie Anm. 49) S. 73-75.

130) Vgl. SCHRAMM, Renovatio 1 (wie Anm. 44) S. 169-170 mit Anm. 2 und 3.

131) Vgl. SCHRAMM, Renovatio 1 (wie Anm. 44) S. 170.

worden sind, die Betonung der immerwährenden Gültigkeit der vom Urkundenaussteller getroffenen Verfügungen zugunsten des Empfängers und die damit in engem Zusammenhang stehende ausdrückliche Einbeziehung von dessen Nachfolgern¹³², lassen sich auch für zahlreiche der von Silvester II. ausgestellten Privilegien festmachen, wobei z. T. sogar enge textliche Parallelen feststellbar sind¹³³. Textliche Übereinstimmungen zwischen Gerbert-Silvester-Texten und der Schenkungs-urkunde finden sich aber auch darüberhinaus bereits in der programmatischen Einleitungspassage, beispielsweise in der Bezeichnung der „Römischen Kirche als der Mutter aller Kirchen“¹³⁴. Auch wenn wörtliche Übereinstimmungen, für sich genommen, allein noch nicht beweiskräftig genug erscheinen, so läßt spätestens die eingangs in DO III. 389 gerügte *inscientia pontificum*, die im Verein mit *incuria* zu einem Verlust ihrer althergebrachten Rechtsansprüche geführt habe¹³⁵, keinen Zweifel daran, daß speziell dieser Passus auf den gelehrten Gerbert-Silvester zurückgehen muß. Denn Wissen im Sinne persönlich erworbener Bildung (*scientia*) ist für ihn das entscheidende und einzige Kriterium, das zusammen mit adäquater Lebensleistung (*vitae meritum*) eine Vorrangstellung des *Romanus episcopus* begründen kann¹³⁶ – eine für

132) Vgl. SCHRAMM, Renovatio 1 (wie Anm. 44) S. 170 mit Anm. 3.

133) Mit DO III. 389 vergleichbare Betonungen der permanenten Dauer der getroffenen Verfügungen, z.T. unter ausdrücklicher Einbeziehung der Nachfolger des Urkundenempfängers (*Ut hoc autem in eternum ab omnibus conservetur ... ut sibi suisque successoribus valeat*, vgl. SCHRAMM, Renovatio 2 [wie Anm. 44] S. 67) bieten die Privilegien Nr. 375, Papsturkunden Bd. 2 (wie Anm. 11) S. 727: *Ut autem hec nostre auctoritatis confirmatio nostris successorumque nostrorum per tempora labentia temporibus inrefragabiliter persistere valeat*; Nr. 376, ebda., S. 728: *Hoc ergo nostre constitutionis privilegium ratum et inviolabile esse per omnia tempore volumus*; Nr. 385, ebda., S. 743: *... quod ut nunc seu in futuris firmum et inviolabile maneat, nostro privilegio confirmamus*.

134) Die in DO III. 389, SCHRAMM, Renovatio 2 (wie Anm. 44) S. 66, getroffene Aussage: *... Romanam ecclesiam matrem omnium ecclesiarum esse testamur, sed incuria et inscientia pontificum longe sue claritatis titulos obfuscasse* weist für die Anfangspartie eine enge stilistische Parallele auf, die sich in dem vermutlich Sommer 997 verfassten Rechtfertigungsbrief Gerberts an Bischof Wilderod von Straßburg, ed. HAVET, Lettres (wie Anm. 26) S. 203-230, hier S. 230, nachweisen läßt: *Ipsa Roma omnium aecclesiarum hactenus habita mater ...*

135) Siehe Anm. 130.

136) Vgl. die programmatischen Aussagen in den Acta Concilii Remensis (wie Anm. 54) S. 672: *Sed si Romanus episcopus is est, quem scientia et vitae meritum commendat ... Quod si vel ignorantia vel metu ... abalienatur ... Quid dicam de Gelasio et Innocentio, qui omnem mundanam phylosophyam sua sapientia et eloquentia superant? Longa series eorum est, qui sua doctrina mundum repleverunt*.

einen „gesellschaftlichen Aufsteiger“ durch eigene Leistung, wie es Gerbert gewesen ist, typische Argumentationsweise. Vermutlich dürfte auch die in DO III. 389 verwendete Lichtmetaphorik (*sue claritatis titulos obfuscasse*) auf Gerbert zurückgehen¹³⁷.

Aber mehr als alles andere legt die stilistische Färbung der Narratio den Verdacht nahe, daß es Gerbert-Silvester gewesen sein muß, der diesen Textabschnitt diktiert hat. Denn ihre Überzeugungskraft verdankt die Urkunde demselben rhetorischen Bauprinzip, dem auch viele Briefe, Urkunden und sonstige Texte Gerbert-Silvesters verpflichtet sind: der Amplificatio. Eine sich steigernde Aufzählung von Einzelheiten, syntaktisch in die Form von Isokola gegossen, phonetisch durch Reimprosa unterstützt (homoiooteleuta), beabsichtigt, den Eindruck der Vollständigkeit hervorzurufen, und dient damit vor allem der erwünschten Pathossteigerung. Man vergleiche in diesem Zusammenhang nur jene berühmt gewordene Anklage von DO III. 389, die vergleichsweise harmlos beginnt mit dem Vorwurf an die Adresse der „römischen Bischöfe“, sie hätten Kirchengut verkauft, die sich dann aber Schritt für Schritt immer weiter steigert bis hin zur Anschuldigung der Veruntreuung von Kirchengütern, zur Anklage, die auf Verschleuderung derselben an die Allgemeinheit und damit auf Beraubung des hl. Petrus und Paulus lautet, und schließlich in dem Vorwurf gipfelt und endet, ein Chaos angerichtet zu haben¹³⁸. Die durch Iso-

Eorum itaque dispositioni, qui vitae merito et scientia cunctos mortales anteirent, recte universalis aeclesia credita est ... Num talibus monstris hominum ignominia plenis, scientia divinarum et humanarum rerum vacuis (gemeint sind die von Gerbert kurz zuvor erwähnten verbrecherischen Päpste seiner Zeit wie z. B. Johannes XII.) *innumeros sacerdotes Dei per orbem terrarum, scientia et vitae merito conspicuos, subici decretum est ... Si enim in quovis ad episcopatum electo morum gravitas, vitae meritum, divinarum ac humanarum rerum scientia subtiliter investigantur ...*

137) *Sue claritatis titulos obfuscasse*: SCHRAMM, Renovatio 2 (wie Anm. 44) S. 66. Vgl. für eine analoge Licht- bzw. Hell-Dunkel-Metaphorik in den Acta Concilii Remensis (wie Anm. 54) S. 672: *Sed o lugenda Roma, quae nostris maioribus clara patrum lumina protulisti, nostris temporibus monstrosas tenebras futuro saeculo famosas offudisti*. Vgl. ferner den Wilderod-Brief, ed. HAVET, Lettres (wie Anm. 26) S. 208: *Tertio succedant loco* (sc. kirchliche Rechtssätze), *quaecumque a singularibus viris, scientia et eloquentia clarissimis, in lucem intelligentiae prolata sunt*.

138) Um die stilistische Zuspitzung deutlich zu machen, seien an dieser Stelle nur die entscheidenden Prädikatsstrukturen angeführt: den Päpsten wird der Vorwurf gemacht: *vendiderunt – alienaverunt – in commune dederunt – spoliaverunt – semper confusionem induxerunt*, vgl. SCHRAMM, Renovatio 2 (wie Anm. 44)

kolagebrauch häufig eintretende „Phänomenfülle des Ganzen“ (H. Lausberg)¹³⁹ wird nicht nur in dem gerade zitierten Beispiel durch eine Vielgliedrigkeit der Prädikate erreicht, sondern dieses Mittel wird auch sonst gerne eingesetzt: So behauptet DO III. 389 beispielsweise, daß „jener Karl schon durch einen besseren Karl in die Flucht getrieben, schon der Herrschaft beraubt, schon verlassen und zunichte gemacht worden sei“¹⁴⁰. Der Vorwurf an einige Päpste, ihre Amtspflichten verletzt zu haben, erfährt seine pathetische Intensivierung durch eine „Viergliedrigkeit des Typs (I + I) + (I + I)“, wie sie auch beispielsweise in den von Gerbert geschätzten Reden Ciceros belegt ist¹⁴¹. So wird den Päpsten unterstellt: (*non querentes quae et quanta suis culpis perdiderunt – non curantes quanta ex voluntaria vanitate effuderunt*) – (*sua propria ... dimittentes – culpam suam in imperium nostrum retorquentes*)¹⁴². Ein kurzer Blick in die von Gerbert verfassten Konzilsakten von St-Basle genügt, um die Gleichartigkeit der eingesetzten Stilmittel zu erkennen¹⁴³.

Vor allem atmet das Diplom DO III. 389 aber den Geist scharfer Antithese, was gleichfalls die These vom Eigendiktat Gerbert-Silvesters zu stützen vermag, der dieses Stilmittel wie kein anderer in jener Zeit beherrscht hat. Der eingangs der Urkunde thematisierte Gegensatz vom *caput*, das mit seinem theoretischen Anspruch auf Superiorität in scharfem Kontrast zu einer Realität steht, die durch den moralisch-intellektuellen Niedergang der Päpste geprägt ist, hatte Gerbert in vergleich-

S. 66.

139) Vgl. LAUSBERG, Handbuch (wie Anm. 54) § 443, S. 242.

140) Vgl. DO III. 389, SCHRAMM, Renovatio 2 (wie Anm. 44) S. 66: (*Karolum*) *fugatum, iam imperio privatum, iam destitutum et adnullatum*.

141) Dazu ausführlich LAUSBERG, Handbuch (wie Anm. 54) § 443, S. 243 mit Nachweis einer Stelle aus Cic. pro Caec. 1, 1; zur Präferenz Ciceronianischer Reden durch Gerbert siehe oben Anm. 9.

142) Vgl. DO III. 389, SCHRAMM, Renovatio 2 (wie Anm. 44) S. 66.

143) Viergliedrigkeit des Typus (I + I) + (I + I) in den Acta (wie Anm. 54) S. 672: *vel quonam vitio fieri credendum est (ut caput ecclesiarum Dei, quod in sublime erectum – gloria et honore coronatum est) – (ita in infima deiectum – ignominia et dedecore deturpatum sit)*. Zum Stilmittel der Amplificatio in den Acta (wie Anm. 54) S. 672, ist ferner zu vergleichen (wiederum seien der besseren Deutlichkeit wegen nur die entscheidenden Prädikate angeführt): *ignorantia vel metu vel cupiditate* (einfache Synonymenhäufung); *redit – fugat – mutilat* (Dreigliedrigkeit mit Klimax); *redit – deicit – deponit – perimit* (Viergliedrigkeit mit Klimax). Ferner ähnlich ebda. S. 672: *eum* (sc. Papst Benedikt V.) *Leo neophytus ... aggredditur – obsidet – capit – deponit – perpetuoque exilio ... dirigit*.

barer Weise bereits in seinen Acta aufgegriffen¹⁴⁴. Gleiches gilt für syntaktisch identisch aufgebaute antithetische Wortspielereien, die unterscheiden zwischen „Dingen, die uns gehören“ (*nostra*) und den „Dingen, die anderen zugehörig sind“ (*sua*)¹⁴⁵, oder aber für die Aufdeckung logischer Widersprüche mittels pointierter Antithese¹⁴⁶.

Wenn sich auch im strengen Sinn des Wortes das eigene Diktat des Papstes nicht wird beweisen lassen können, so kann doch angesichts der großen stilistischen Nähe und engen geistigen Verwandtschaft der Urkunde zu anderen Texten von Gerbert-Silvester nicht mehr länger nur von einem „Einfluß“ dieses Mannes gesprochen werden. Man könnte versucht sein, in Umkehrung der bisherigen Forschungsmeinung zu formulieren: Nicht Leo von Vercelli hat unter dem Einfluß von Silvester II. das Diplom DO III. 389 diktiert, sondern Silvester II. hat – vielleicht unter der Mithilfe Leos von Vercelli – diese Urkunde verfaßt.

144) Siehe Anm. 143.

145) Man vergleiche DO III. 389, SCHRAMM, Renovatio 2 (wie Anm. 44) S. 67: *donamus, que nostra sunt, non sibi que sua sunt* mit Acta Concilii Remensis (wie Anm. 54) S. 672: *querimus, quae nostra sunt, non quae Iesu Christi*.

146) Man vergleiche DO III. 389, SCHRAMM, Renovatio 2 (wie Anm. 44) S. 66: *ergo quod non habuit, dedit* mit Acta Concilii Remensis (wie Anm. 54) S. 673: *qua fronte aliquis eorum docere audebit quod minime didicit?*